

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 63 (1976)
Heft: 23: Selektion : ein innerschweizerisches Modell für den Übertritt von der Primar- an die Oberstufe

Artikel: Selektion : ein innerschweizerisches Modell für den Übertritt von der Primar- an die Oberstufe
Autor: Schaffhuser, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort des Kommissionspräsidenten

Am 19. Februar 1975 ernannte die Inner-schweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (IEDK) die Selektionskommission mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit dem ZBS Vorschläge für eine Neugestaltung des Übertrittsverfahrens von der Mittelstufe in die Oberstufe zu unterbreiten. Dabei sollte die vielerorts bestehende punktuelle Auslese entschärft und durch ein Verfahren ersetzt werden, das alle Schüler umfasst, sich über eine längere Beobachtungszeit erstreckt und auf verschiedene Prädiktoren abstützt. Der hier vorliegende Modellvorschlag zeigt die an ein neues Selektionsverfahren gestellten Anforderungen auf.

In ihrer Arbeit profitierte die Kommission von verschiedenen in der deutschen Schweiz, im Kanton Freiburg und im Fürstentum Liechtenstein laufenden Bestrebungen zur Verbesserung des Selektionsverfahrens, insbesondere aber von der im Kanton Zug geleisteten Pionierarbeit. Fachkräfte und Institutionen haben durch ihre Mitarbeit neue Ideen und Impulse vermittelt.

Als Präsident der Kommission ist es mir ein Bedürfnis, den Mitgliedern für ihren vorbildlich geleisteten Einsatz meinen besten Dank auszusprechen. Ein besonderer Dank gebührt Herrn Ernst Bärtschi, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZBS der Kommission mit Umsicht und Sachkompetenz zur Seite stand.

Der vorliegende Kommissionsbericht wurde

von der IEDK zur Kenntnis genommen und für eine breite Meinungsbildung freigegeben. Es ist zu hoffen, dass er die kritische Aufmerksamkeit möglichst vieler Behörden, Lehrer und Eltern findet. Die Vernehmlassung soll nicht nur Grundlagen für die nachfolgend zu erstellenden Empfehlungen der IEDK und Prüfungsreglemente der Kantone liefern, sondern auch zur notwendigen Besinnung auf Funktion, Inhalt und Verfahren der Schülerbeurteilung und damit auf den Sinn und die Problematik unseres pädagogischen Bemühens in der Volksschule überhaupt anregen.

Mit der Erarbeitung dieser Empfehlungen auf regionaler Ebene ist natürlich auch eine gewisse Koordinationsabsicht verbunden. Dabei kann es sich vorderhand nicht um eine Koordination der Beurteilungsinhalte handeln, deren kantonale Unterschiedlichkeit entsprechend den kantonal verschiedenen Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrerbildungsprogrammen gegeben ist. Wenn die Kommission eine Koordination der Beurteilungsverfahren anstrebt, so nicht nur um der Koordination willen, sondern um unseren Schülern aller Kantone gleichermassen die Nutzniessung eines als gerechter und humaner erkannten Beurteilungs- und Zuweisungsverfahrens zu gewähren.

*Gottfried Schaffhuser,
Kommissionspräsident*

1. Ausgangslage

1.1 Die Situation in der Zentralschweiz

Von aussen betrachtet erweckt das Schulsystem in der Zentralschweiz einen relativ homogenen Eindruck: Wir finden die gleichen Schulstrukturen, weitgehend gleiche Bezeichnungen für einzelne Schultypen, ähnliche Anforderungen in der Lehrerbildung usw. Erst die Feinanalyse der Reglemente und Verordnungen, welche den Rahmen für den Unterricht bestimmen, bringt unterschiedliche Auffassungen über die

Schule zutage. Dabei stellen wir auch fest, dass Anspruchsniveau, Leistungserwartungen, Prestige einzelner Schultypen wesentlich durch die Selektionsverfahren mitbestimmt werden, welche den Zugang zu diesen regeln. Die Gegenüberstellung der Selektionsverfahren für den Übertritt in die Oberstufe weist einige Faktoren auf, die für die mit einem Wohnortwechsel verbundenen Schwierigkeiten der Schüler mitentscheidend sein dürften.

1.2 Die Situation am Beispiel Sekundarschule

Wie unterschiedlich einzelne Selektionskriterien eingesetzt werden, soll der Einfachheit halber am Beispiel des Übertritts von der Primar- in die Sekundarschule dargestellt werden.

1.2.1 Die Selektionsmittel

Für die Aufnahme der Schüler entscheiden in der Regel die letzten Noten und eine Aufnahmeprüfung. Einzelne Kantone verwenden zudem eine differenzierte Schülerbeurteilung in schriftlicher Form sowie Tests (siehe Kap. 3).

Bestandesaufnahme aus dem Jahr 1975

	K a n t o n e					
	UR	SZ	NW	OW	LU	ZG
1. Noten	Ja	Ja	Ja	Ja	Nur in Zweifelsfällen	Ja
2. Aufnahmeprüfung	Ja	Ja	Ja		Ja	Ja
3. Schülerbeurteilung	Bei Prüfungsversagen	Nein *	Nein *	Nein *	Nein *	Ja
4. Test	Bei Prüfungsversagen	Nein	Nein	Nein	Nein	Bei Prüfungsversagen

* wird schriftlich durch einfache Urteilsskala oder mündlich in Grenzfällen miteinbezogen

1.2.2 Gewichtung der Noten

Während der Kanton Luzern die Jahresnoten, resp. Erfahrungsnoten – im folgenden Noten genannt – des letzten Schuljahres für die Selektion in die Sekundarschule im Regelfall nicht berücksichtigt, sind die Noten im Kanton Schwyz mit 50 % eingewichtet, in UR, NW und OW mit 33¹/₃ %, in Zug mit 25 %. Die Noten werden dabei in den Kantonen SZ, NW und OW aus den Fächern Deutsch und Mathematik ermittelt, in UR und ZG werden auch die Realien berücksichtigt. Je nach Gewichtung der einzelnen Fächer oder Fachgruppen ergeben sich Verschiebungen in der Schülerauswahl. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Schulfach für die Promotion in eine andere Schulstufe zählt oder nicht zählt, hat zudem Auswirkungen auf die Art und Weise, wie dieses Fach unterrichtet wird.

1.2.3 Die Gestaltung der Aufnahmeprüfung

Zulassung:

Während im Kanton Luzern nur jene Schüler zur Prüfung zugelassen werden, welche einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 aus den Fächern Deutsch und Rechnen aufweisen, sind in den übrigen Kantonen alle Schüler prüfungsberechtigt resp. prüfungspflichtig.

Durchführung:

Der Kanton Zug verlegt die Prüfung auf 4 Tage à 2 Stunden, verteilt über eine längere Zeitspanne; die übrigen Kantone setzen 2 bis 3 Halbtage ein, die in unmittelbarer zeitlicher Folge angesetzt sind.

Bei der Prüfung werden folgende Fächer erfasst:

Prüfungsfächer	UR	SZ	NW	OW	LU	ZG
Deutsch Aufsatz	×	–	×	×	×	–
Deutsch Formübung	×	×	×	×	×	×
Deutsch Diktat	×	×	×	×	×	×
Deutsch Lesen	–	–	×	×	×	–
Rechnen mündlich	×	×	×	×	×	×
Rechnen schriftlich	×	×	×	×	×	×

Aufnahmebedingungen:

Im Kanton Uri wird in die Sekundarschule aufgenommen, wer einen Gesamtdurchschnitt von 4.2 erreicht. Der Kanton Zug verlangt einen Promillerang von mindestens 330, während der Kanton Nidwalden ca. 60 Prozent der Basisklassen in die Sekundarschule aufnimmt. Die andern Kantone verlangen einen Durchschnitt von 4,0.

1.2.4 Die Entscheidungsinstanz

Von einiger Bedeutung ist auch die Festlegung der Entscheidungsinstanz. In SZ und LU entscheidet der Schulinspektor. In UR und ZG fällt diese Kompetenz einer Fachkommission, resp. der Erziehungsdirektion zu. In NW und OW entscheidet der örtliche Schulrat.

Durch die in der Zentralschweiz eingeleiteten Anstrengungen, Lehrpläne und Lehrmittel, Lehrergrundausbildung und -fortbildung stärker als bisher gemeinsam zu planen und zu verwirklichen, ist es auch notwendig, die Selektionspraxis zu koordinieren.

1.3 Kritik an den bisherigen Prüfungsverfahren

Ein gutes Ausleseverfahren sollte eine möglichst sichere Prognose des Schulerfolgs der Schüler gewährleisten. Dass diese prognostische Gültigkeit der Ausleseverfahren heute nicht in genügendem Masse erreicht

wird, soll in den Kapiteln 2 und 3 dargelegt werden.

Die Ergebnisse der Forschung über Selektionsfragen finden eine erstaunliche Übereinstimmung mit Meinungsäusserungen von Primar- und Sekundarlehrern in der Zentralschweiz (siehe Mitteilungsblatt Nr. 6/75 des Erziehungsdepartementes des Kantons Luzern).

An den heute gültigen Übertrittsverfahren kritisieren Primarlehrer

- den kurzfristigen und punktuellen Prüfungsmodus, der vor allem ängstliche Schüler in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt;

- den Einbezug mündlicher Prüfungen (Lesen) und des freien Aufsatzes wegen der geringen Objektivität der Beurteilung.

Sie bedauern, dass es nicht genügend Schulleistungstests gebe, die für die Selektion einsetzbar wären.

Sie wünschen:

- dass Prüfungen über grössere Zeiträume hinweg verteilt und Standardarbeiten zur Objektivierung der Notengebung entwickelt werden.

Sekundarlehrer wünschen:

- dass die Prüfung in der Abberschule für Sekundarschule und Untergymnasium gemeinsam durchgeführt wird.

Diese Überlegungen entsprechen den Untersuchungsergebnissen aus der Unterrichtsforschung. Vielleicht werden an mögliche Verbesserungen der Aufnahmeverfahren zu hohe Erwartungen gestellt. Ohne eine radikale (und deshalb unmögliche) Veränderung der Funktion der Schule lassen sich nämlich die Probleme im Rahmen der Selektion nicht beseitigen. Sie zu entschärfen ist trotzdem ein lohnendes Unternehmen.

2. Generelle Anforderungen an ein neues Übertrittsverfahren – Möglichkeiten und Grenzen

2.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Vorhersage künftigen Schulerfolgs

Die herkömmliche Prädiktionsforschung gründet auf einem weitgehend deterministischen Ansatz: schulischer Lernerfolg wird als Funktion der Intelligenz, diese wieder-

um als stabiles und messbares Persönlichkeitsmerkmal aufgefasst. Diese Annahme lässt denn auch eine sichere Vorhersage erwarten. Der Beeinflussbarkeit durch die Schule selber (z. B. Unterrichtsmethode) sowie durch ausserschulische Wirkfaktoren

(z. B. familiäres Milieu, Erwartungen der Berufswelt) bleibt nur wenig Raum.

Untersuchungen zur Übereinstimmung von Intelligenz und schulischem Erfolg (Noten) erbringen relativ niedrige Korrelationen (vgl. 3.5). Intelligenz, wie sie durch Intelligenztests gemessen wird, ist demnach nur *eine* unter einer Vielzahl von Bedingungen, die für schulischen Erfolg verantwortlich sind. Intelligenz beinhaltet eine Vielfalt von sogenannten Primärfähigkeiten, die beim Lernen in der Schule nur zum Teil aktualisiert werden. Darin liegt der Grund für die relativ niedrigen Korrelationen zwischen Intelligenz und Schulerfolg (vgl. Kap. 3.5). Die persönlichkeitspezifischen (z. B. Ängstlichkeit, Anspruchsniveau) und die situativen Bedingungen für Schulleistungen (z. B. Unterrichtsmethode, familiäres Milieu) sind weit störanfälliger als das Intelligenzgefüge. Darin liegt ein Grund, warum gute Intelligenztests, auf lange Frist gesehen, die eigentliche intellektuelle Leistungsfähigkeit eines Menschen zuverlässiger vorhersagen als die üblichen Noten oder die Aufnahmeprüfung (vgl. Kap. 3.5).

Zwar zielt jede Selektion grundsätzlich auf eine möglichst langfristig gültige Vorhersage hin. Je mehr aber das vorherzusagende Kriterium von instabilen persönlichkeitspezifischen und situativen Faktoren mitbedingt wird, desto mehr muss sich die Selektion bezüglich Vorhersagefrist bescheiden. Es ist nicht Aufgabe der Schule, individuelle Differenzen zu bewahren, sondern die Lernleistung des einzelnen optimal zu fördern. Ohne die erforderliche Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schultypen lässt sich das Selektionsproblem nicht befriedigend lösen.

Verbesserungsbemühungen auf dem Gebiete der schulischen Auslese können sich heute auf eine relativ breite empirische Forschung abstützen. In England setzte sie in den dreissiger Jahren, in der BRD in den späten fünfziger Jahren, in der Schweiz in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ein. Aufgrund dieser Forschungsergebnisse gelten die folgenden grundsätzlichen Anforderungen an Übertrittsverfahren als relativ gesichert, soweit sich solche komplexe Sachverhalte in der Psychologie empirisch absichern lassen.

Anforderung 1:

Die punktuelle, d. h. auf einen bestimmten, einmaligen Zeitpunkt festgelegte Aufnahmeprüfung muss entschärft werden

- durch die Erstreckung der Messereignisse auf einen grösseren Zeitraum;
- durch den Einbezug mehrerer, voneinander möglichst unabhängiger Prädiktoren.

Anforderung 2:

Die Vorhersagegültigkeit von Übertrittsverfahren muss erhöht werden

- durch den Einbezug mehrerer, voneinander unabhängiger Prädiktoren;
- durch die Objektivierung der einzelnen Prädiktoren.

Anforderung 3:

Die negativen Begleiterscheinungen in bezug auf die Schülerpersönlichkeit, ihre soziale Umgebung (Eltern, Mitschüler, Lehrer) und die gesamte Lernsituation können und müssen abgebaut werden. Diese Forderung bedingt u. a. den Einbezug aller Sechstklässler in das gesamte Übertrittsverfahren.

Anforderung 4:

(Auch bei Kombination verschiedener Prädiktoren stossen wir an eine obere Grenze der prognostischen Gültigkeit [Korrelationen zwischen 0,5 – 0,7], die für das Ausleseproblem unbefriedigend bleibt.)

Bei allem Bemühen um die Verbesserung der Auslese müssen Ökonomie und Praktikabilität des Verfahrens mitbedacht werden. Die Frage nach der Ökonomie muss aber stets jener nach pädagogischer Verantwortbarkeit und notwendiger rechtlicher Absicherung des Verfahrens (Rekursfälle) untergeordnet bleiben. Die in der Zentralschweiz verwendeten Verfahren entsprechen nur zum Teil dem beim heutigen Stand der Forschung möglichen Optimum.

Den in diesem Bericht dargelegten Verbesserungsmöglichkeiten: mehr Prädiktoren, gemäss testtheoretischen Anforderungen aufgebaute und laufend überprüfte Leistungsprüfungen, möglichst objektives, zuverlässiges und gültiges Ausschöpfen der Information über die Situation des Schülers in der Vorschule (Lehrerurteil und Noten) stehen harte Grenzen gegenüber:

- Intelligenz ist kein stabiles Persönlichkeitsmerkmal.
- Lernerfolg lässt sich nicht einfach als Funktion der Intelligenz verstehen, sondern vielmehr als Wechselwirkungsprozess zwischen Merkmalen der Schülerpersönlichkeit und der Unterrichtsmethode bzw. -situation wie auch der Lehrerpersönlichkeit (Flammer 1973).
- Die Instrumente zur Erfassung des komplexen Sachverhalts «Schulerfolg» bedürfen andauernder Verbesserung.
- Dem geltenden vertikal gegliederten Schulsystem mangelt die nötige Durchlässigkeit.
- Notenskala als Schätzskala, grosse Klassenbestände, Mangel an klar formulierten Anforderungen der betreffenden Abnehmerschulen, vage formulierte Lehrplananforderungen sind weitere Grenzen.

2.2 Entschärfung der punktuellen Selektion

Im Bemühen um die Verbesserung von Übertrittsverfahren stellt sich die Forderung nach Entschärfung der punktuellen Selektion mit erster Dringlichkeit. Ein Vergleich der verschiedenen zurzeit angewendeten Selektionsmodelle zeigt, dass der Kanton Luzern am schärfsten punktuell selektioniert. Die Aufnahmeprüfung allein entscheidet. Dieses punktuelle Verfahren stützt sich auf folgende Argumente:

- Der Schüler wird dabei nur einem einmaligen Leistungsdruck ausgesetzt.
- Es ist ohnehin kaum möglich, die Kriterien Noten, Lehrerurteil und Leistungsprüfung sauber zu trennen, da wechselseitige Abhängigkeiten gegeben sind.
- Ein punktuelles Übertrittsverfahren ist die administrativ einfachste und ökonomisch vorteilhafteste Lösung.

Diese Argumente lassen sich aber weitgehend entkräften:

- Mit der Selektionsentscheidung sind weitreichende Konsequenzen verknüpft (z. B. Berufswahl). Zudem ist in unserem vertikal gegliederten Schulsystem die Durchlässigkeit nach oben erschwert; folglich geht es primär darum, eine pädagogisch verantwortbare Lösung zu finden.
- Schulleistungen wollen prozesshaft verstanden werden: sie sind das Produkt von

Wechselwirkungen aus einer Vielzahl von Bedingungsgrössen, die sich zudem gegenseitig beeinflussen. Aus diesem Grunde kann eine einzige Momentaufnahme mit nur einem Instrument der Erfassung von Schulleistungen nicht gerecht werden. Zudem belastet ein solch schmalbassiges, punktuell fixiertes Ausleseverfahren den Unterricht der vorausgehenden Schule.

- Eine zeitliche Verteilung der Erfassung macht die Prüfung für das Kind und den Lehrer subjektiv weniger gewichtig. Sachfremde Störfaktoren wie Wettereinflüsse, psychische oder physische Indisposition usw. fallen weniger ins Gewicht. Das Kind hat eher die Chance, «schlechte Tage» wieder auszugleichen. Es können dadurch Leistungsdruck und Prüfungsangst abgebaut werden.
- Neben der zeitlichen ist auch die inhaltliche Differenzierung von grosser Bedeutung: einen einzigen Prädiktor gibt es nicht. Vielmehr kann eine gültige Beurteilung der Lern- und Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers nur über verschiedene Annäherungen erfolgen. Diese inhaltliche Differenzierung bedingt eine zeitliche Verteilung. Sie bietet aber zugleich die Möglichkeit der differenzierteren Feststellung und Behandlung von Grenzfällen und bewirkt eine Entlastung einzelner Beurteiler von der Gesamtverantwortung bzw. eine Verringerung des Gewichtes subjektiver Beurteilungsfaktoren.
- Aus messtheoretischer Sicht kann die Durchführung mehrerer Messungen bzw. Schätzungen den sog. Schätzfehler reduzieren bzw. ausgleichen.
- Entwicklungspsychologisch gesehen befindet sich das Kind dieses Alters in einer relativ unstillen Phase und ist daher für eine Selektion nicht geeignet. Durch über längere Zeit verteilte Leistungserfassung kann diese Instabilität besser berücksichtigt werden. Damit wird aber lediglich eine Optimierung erreicht; die Selektion bleibt prinzipiell verfrüht.
- Der überwiegende Teil der Lehrerschaft wünscht die Korrektur des punktuellen Aufnahmeverfahrens am Ende der 6. Klasse durch den Einbezug von Entschei-

dungselementen, die in der 5. und 6. Klasse erfasst werden. (Auswertung der Stellungnahme der 5.- und 6.-Klasslehrer des Kantons Luzern zu zwei vorgelegten Selektionsmodellen im Rahmen der obligatorischen Lehrerfortbildung: Mitteilungsblatt Nr. 6/75, Erziehungsdepartement Kanton Luzern).

Es kann nicht darum gehen, die einzelnen Selektionskriterien sauber voneinander trennen zu wollen, sondern die verschiedenen Dimensionen des Beurteilungsgegenstandes «Schulleistung» mit dienlichen Instrumenten zu erfassen, neben der eigentlichen Leistungshöhe auch noch Aussagen über die Bedingungen ihres Zustandekommens zu machen.

2.3 Verbesserung der Vorhersagegültigkeit von Übertrittsverfahren

Das Hauptproblem der Selektion liegt in der objektiven, zuverlässigen und gültigen Feststellung und Bewertung der Leistungen und des Leistungspotentials des einzelnen Schülers zum Zwecke der Vorhersage künftigen Schulerfolgs.

Die Auslese ist somit Schnittpunkt ungezählt vieler subjektiver und objektiver Bedingungen. Was sich nämlich als Schulerfolg kristallisiert, ist Vitalität, Entwicklungsstand, Intelligenz, Charakter, Arbeitshaltung, soziales Milieu, familiäre Bedingungen, didaktische, psychologische und pädagogische Qualifikationen des Lehrers usw.

Je breiter der Gültigkeitsbereich eines bestimmten Persönlichkeitsmerkmals ist, das heisst je vieldimensionaler er ist, desto zahlreicher und verschiedenartiger müssen die Instrumente sein, um diesen Bereich abzudecken, und über einen umso längeren Zeitraum müssen sich die einzelnen Messereignisse erstrecken (vgl. Kap. 2.2).

Andererseits, je besser die einzelnen Dimensionen der Erfassung durch ein spezifisches Instrument zugänglich sind, desto exakter und objektiver, d. h. von der Person des Beurteilers unabhängiger, kann die Messung ausfallen. Je mehr Dimensionen des Merkmals «Schulleistung» aber mit einem objektiven Instrument angemessen erfasst werden, desto gültiger, aussagekräftiger wird die Vorhersage.

Noten haben bekanntlich viele Funktionen zu erfüllen: Kontrolle, rangmässige Einstufung, Bewertung, Motivierung, Selektionierung, Mitteilung usw. Ihre Aussagen sind somit immer mehrdeutig, und in bezug auf die Objektivität sind sie äusserst störanfällig. Die Verbesserung des bisherigen Übertrittsverfahrens bedingt daher den Einbezug mehrerer Prädiktoren (vgl. Kap. 3), m. a. W.: je mehr Prädiktoren zur Verfügung stehen, desto unabhängiger können sie gemacht werden. Das «Was» dessen, was wir messen wollen, kann eindeutiger beschrieben, das «Wie» durch festgelegte Massstäbe exakter erfasst, das Ganze aber durch eine Mehrzahl von solch objektiveren und zuverlässigeren Prädiktoren gültiger abgedeckt werden.

2.4 Abbau negativer Begleiterscheinungen

Ein Übertrittsverfahren darf den betroffenen Schüler, seine soziale Umgebung und die gesamte Lernsituation nicht übermässig belasten. Eltern, Lehrer und Schüler wissen, wie sehr ein punktuell fixiertes Übertrittsverfahren Leistungsdruck und Prüfungsangst auslösen und welche psychischen und psychosomatischen Störungen dadurch verursacht werden können (vgl. Kap. 2.2).

Zudem verengt sich nicht selten die gesamte schulische Förderung – vor allem in der zweiten Hälfte des Schuljahres – auf die für die Aufnahmeprüfung bedeutsamen Fächer. Durch eine zeitliche Erstreckung der Messereignisse kann dieser negativen Erscheinung entgegengewirkt werden.

Der didaktisch und pädagogisch negativ zu beurteilende Drilleffekt müsste durch entsprechende, nicht drillmässig zu erledigende Aufgabenstellungen gebremst werden (vgl. Kap. 3.4). Die Zulassungsnorm 4,00 birgt die Gefahr in sich, dass jene Schüler, die darunter liegen, nicht ihrem Anrecht entsprechend gefördert werden, zugunsten der potentiellen Sekundar- und Mittelschüler. Dies erfordert den Einbezug aller Sechstklässler in das gesamte Übertrittsverfahren. Darin liegt zudem eine weitere Möglichkeit zur Entschärfung der Selektion.

– Der Verzicht auf die Zulassungsnorm 4,00 entlastet den Lehrer der 6. Klasse, verringert Spannungen zwischen Lehrer und El-

tern und verhindert falsche oder prestigeorientierte Vorentscheidungen.

- Dem Nachteil des grösseren Aufwandes steht der Vorteil der «Chancengleichheit» gegenüber. Für einzelne Schüler kann es eine Chance bedeuten, am klassenübergreifenden Bezugsrahmen gemessen zu werden.
- Der Einbezug aller Sechstklässler schafft zudem eine dem Schulalltag nähere Situation und verhindert die Diskriminierung der schwächeren Schüler.
- Der Lehrer ist motiviert, mit allen Schülern zu arbeiten.
- Die Vergleichsmöglichkeit mit der Bezugsgruppe des ganzen Kantons liefert wertvolle Information.
- Die evtl. Auswertung nach dem Prozentrangsystem (vgl. Kap. 5.1) bedingt den Einbezug aller.

2.5 Ökonomie und Praktikabilität von Übertrittsverfahren

Die Frage nach Aufwand und Ertrag ist im Zusammenhang mit der Schülerbeurteilung nur bedingt am Platz. Die pädagogische Verantwortung gegenüber dem einzelnen Kind bzw. den Eltern sowie die notwendige rechtliche Absicherung des Verfahrens verlangen die Ausschöpfung aller gegenwärtig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die

Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist im pädagogischen Bereich kaum befriedigend zu beantworten.

Auch kombinierte Verfahren überschreiten eine obere Grenze von einer Korrelation 0.7 nur selten. Die Ergebnisse der im Kanton Luzern von 1969 bis 1972 durchgeführten Längsschnittuntersuchung zeigen, dass unter den gegebenen Bedingungen mit einer multiplen Vorhersagegültigkeit von maximal $r=0.80$ nach der 1. und $r=0.66$ nach der 2. Sekundarklasse gerechnet werden kann (Willi H. 1973).

Die Verbesserung eines Verfahrens lässt sich aber nicht am Korrelationskoeffizienten schlechthin ablesen. Dieser kann mehr oder weniger breit abgesichert sein. Zudem müsste die vertiefte Einsicht in die mannigfaltige Bedingtheit schulischer Leistung zu wertvollen Impulsen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der Lehrer werden. Für die psychologische und pädagogische Forschung ergeben sich daraus neue, vermehrt praxisbezogene Fragestellungen.

Die Praktikabilität eines Übertrittsverfahrens darf daher nicht am Ist-Zustand der Berufsqualifikationen des Lehrers gemessen werden. Eine entsprechende Aus- und Fortbildung der betroffenen Lehrer ist notwendige Mitbedingung jeder Verbesserung. Es eröffnet sich hier ein weites Feld fruchtbarer Theorie-Praxis-Verschränkung.

3. Elemente des Übertrittsverfahrens

Im Hinblick auf ein so komplexes Kriterium, wie es der Schulerfolg darstellt, geht es darum, möglichst alle zur Verfügung stehenden, bewährten Prädiktoren bei der Selektion zu nutzen. Die Begründungen dafür wurden in Kapitel 2 dargelegt.

3.1 Mögliche Elemente

Englische (Pidgeon 1963) und deutsche (Ingenkamp 1963) Befunde zum Ausleseproblem sowie Ergebnisse aus schweizerischen Untersuchungen (Trier 1964 und 1974, Willi H. 1973, Hürsch und Aebi 1976) zeigen deutlich, dass kombinierte Verfahren die beste Auslese erlauben. Als Elemente solcher

Kombinationen bewährten sich :

- die Noten der Abgeberschule
- die Schülerbeurteilung durch den Lehrer
- die Leistungsprüfung im Sinne der Aufnahmeprüfung
- psychologische Testverfahren.

3.2 Noten

Als Prädiktoren für Schulerfolg (ausgedrückt in Noten) kommen selbstverständlich zunächst die Noten selbst in Betracht. Trotz mehr als 50jähriger heftiger Kritik sind sie das wichtigste Instrument der Schülerbeurteilung geblieben. Über ihre instrumentellen Eigenschaften bzw. Mängel liegen zahlrei-

che Untersuchungen vor (z. B. *Flammer 1971, Ingenkamp 1971, Schroeder 1974, Schellhammer 1975*).

- Die Noten sind messtheoretisch unzureichend, also ungenau. Die Notenskala ist eine Schätz- und keine Messskala.
- Der jeweilige Gegenstand der Bewertung ist keineswegs eindeutig bestimmt (Was ist ein guter Aufsatz? Geht es beim Rechnen um Fähigkeiten oder blosser Fertigkeiten? usw.).
- Den sachfremden subjektiven Einflüssen bleibt bei den Vorgängen der Bewertung, der Mitteilung und Interpretation ein breiter Raum (vgl. Kap. 3.3.2).
- Ihr Aussagewert wird durch den klasseninternen Bezugsrahmen relativiert (einer Note 4 in Klasse A entspricht evtl. eine Note 5 in Klasse B).

Schulnoten allein, wie sie uns heute zur Verfügung stehen, sind also unzureichende Prädiktoren für die längerfristige Voraussage von Schulleistungen. Zugleich aber sind sie unentbehrlich für eine gültige Prognose und dies aufgrund ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Kriterium «künftiger Schulerfolg». Im Vergleich mit traditionellen Aufnahmeprüfungen kommt ihnen ein nennenswerter Vorhersagewert zu. In der Schweiz wurden prognostische Werte von $r=0.3-0.5$ ermittelt (*Willi H. 1973, Trier 1974, Aebi u. Hürsch 1976*). (« r » bezeichnet man als den *Korrelationskoeffizienten*, vgl. Wörterverzeichnis.)

In der im Kanton Luzern durchgeführten Längsschnittuntersuchung zeigen die Noten einen Vorhersagewert von $r=0.57$ nach der 1. Sek. bzw. $r=0.45$ nach der 2. Sek. (*Willi H. 1973*). Diese Ergebnisse sprechen für den Einbezug der Noten der 5. und 6. Klasse. Die entwicklungspsychologisch gesehen instabile Phase des Sechsklässlers macht den Einbezug der Noten der 5. Klasse sinnvoll und nötig. Zudem ist die der Aufnahmeprüfung vorausgehende Zeit der 6. Klasse relativ kurz und immer schon mehr oder weniger prüfungsorientiert. Die Noten der 5. Klasse können deshalb eine zusätzliche, evtl. objektivere Information liefern. Stammen die Noten der beiden Jahre von verschiedenen Lehrkräften, kann die Objektivität der Beurteilung sogar erhöht sein.

Die Lehrkräfte der 5. und 6. Klasse sollten durch diese Massnahmen sensibilisiert werden für eine möglichst frühzeitige Schullaufbahnberatung. Auch hier liegt eine Möglichkeit der Entschärfung der Selektion, und zwar in bezug auf Lehrer, Schüler und Eltern.

Es ist grundsätzlich zu befürworten, zu den Noten Deutsch und Rechnen auch die Realiennoten miteinzubeziehen, vermögen sie doch den Sekundarschulerfolg besser vorauszusagen als Rechnen mündlich, Rechnen schriftlich und die Formübungen bei der Aufnahmeprüfung (*Willi H. 1973*). Zwar sind auch Realiennoten nicht frei von Mängeln (ungenauere Lehrplananlagen, nur z. T. verbindliche Lehrmittel, evtl. milderer Massstab usw.); es ist aber nicht einzusehen, warum in einer Gesellschaft, die so sehr von natur- und sozialwissenschaftlichem Denken geprägt ist, den Realienfächern so geringe Bedeutung geschenkt wird. Solange diese Fächer aber für die Selektion (und Promotion) keine Bedeutung haben, kommt ihnen im Unterricht nicht das gebührende Gewicht zu. Die gegenwärtig sich vollziehende Reform des Sachunterrichts unterstützt die Forderung nach einer stärkeren Gewichtung dieser Bildungsinhalte.

Das häufigste Gegenargument für den Einbezug der Noten als Selektionsmittel liegt in ihrer mangelhaften Objektivität. Doch lässt sich der Objektivitätsgrad von Noten – innerhalb bestimmter Grenzen – noch erhöhen.

Objektivität als Gegensatz zu Subjektivität wird gesichert durch Festlegen verbindlicher Auswertungsschematas und Beurteilungsmassstäbe, d. h. durch die weitgehende Ausschaltung der subjektiven Einflüsse des Beurteilers. Dies wiederum bedingt eine eindeutige Aufgabenstellung. Durchführungs- und Auswertungsobjektivität können durch *Standardarbeiten* wesentlich verbessert werden. Die in diesen Standardarbeiten vorgelegten Aufgaben stellen eine repräsentative Auswahl des zu prüfenden Inhaltsbereiches dar; Schwierigkeitsgrad und Trennschärfe der einzelnen Aufgaben sind an einer repräsentativen Stichprobe ermittelt und im Beurteilungsmassstab eingewichtet worden. Die über diese Standardarbeiten gewonnenen Werte erlauben daher dem ein-

zelenen Lehrer, seine vom klasseninternen Bezugsrahmen abgeleitete Beurteilung am klassenübergreifenden Bezugsrahmen (kantonal) zu kontrollieren, evtl. zu korrigieren. Dadurch werden Noten im vermehrten Masse objektiv und daher vergleichbar. Da Selektion aber auf kantonaler Ebene geschieht, müssen Noten als Selektionsinstrumente diese Eigenschaft der Vergleichbarkeit aufweisen. Standardarbeiten sind keine Schultests und ersetzen sie nicht. Gerade weil ihre Herstellung weit weniger aufwendig ist als die Entwicklung von eigentlichen Tests, machen sie eine andauernde Weiterentwicklung und Anpassung an die inhaltlichen und methodischen Reformen des entsprechenden Anwendungsbereiches möglich. Das Abstützen auf Standardarbeiten macht die Noten nicht objektiv, sondern bloss objektiver, denn die Objektivität in der Leistungsbeurteilung ist dadurch, dass der Lehrer Schema und Massstab anwendet, noch nicht abgesichert. Es muss vielmehr ergänzend gefragt werden, ob das angewandte Verfahren und das hiermit erstellte Urteil dem einzelnen Schüler gerecht wird. Aus dieser differenzierten Sicht der Objektivität wird die Notwendigkeit mehrerer Prädiktoren, vorab der Schülerbeurteilung, erneut deutlich. Denn damit Noten objektiver werden, müssen sie von ihrer multifunktionalen Aufgabe (vgl. Kap. 2.2) entlastet werden. Auf Standardarbeiten abgestützte Noten enthalten somit Aussagen über effektiv erbrachte Leistungen, die unter einheitlichen Bedingungen zustande gekommen sind und eine über den Klassenrahmen hinausreichende Gültigkeit aufweisen.

Empfehlung der Kommission:

- **Die Noten des 2. Semesters der 5. und jene des 1. Semesters der 6. Klasse sind als wesentliches Element in den Selektionsentscheid miteinzubeziehen.**
- **Auch die Realiennoten sollen im Durchschnitt mitverrechnet werden.**
- **Um die Objektivität der Noten zu steigern, soll die Durchführung der Standardarbeiten in der 5. und 6. Klasse obligatorisch erklärt werden. Die Standardarbeiten selber aber sind kein eigentliches Selektionselement.**

3.3 Schülerbeurteilung

3.3.1 Grundsätzliches zur Schülerbeurteilung

Notengebung ist nicht identisch mit Schülerbeurteilung. Gegenstand der Benotung (sollte sein) ist die effektiv erbrachte individuelle Leistung des Schülers. Gegenstand der Schülerbeurteilung aber ist die Individualität des Schülers, d. h. seine nur ihm zukommende Einmaligkeit und Einzigartigkeit. Der Schüler darf nicht, weder vom Lehrer noch von den Eltern, mit seinen Leistungen identifiziert werden.

Schülerbeurteilung im Sinne der Urteilsfällung im Schulalltag vollzieht sich dauernd. Jeder Lehrer «macht sich ein Bild» von seinen Schülern. Nicht nur das schriftlich fixierte Urteil, sondern gerade die zum grossen Teil unabsichtlich, teilweise sogar unbewusst vollzogene Beurteilung des Schülers bestimmt das Verhalten des Lehrers gegenüber dem Schüler entscheidend mit und wirkt sich bedeutsam auf den zwischenmenschlichen Kommunikationsprozess von Lehrer und Schüler aus. Das Urteil, das ein Lehrer über seinen Schüler fällt, verändert diesen, wirkt sich entscheidend auf dessen Leistungs- und Persönlichkeitsentfaltung aus (Pygmalion-Effekt). Schliesslich hat jede erfolgreiche Schullaufbahnberatung eine zutreffende Schülerbeurteilung zur Voraussetzung. Die Schülerbeurteilung erweist sich somit auch als ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor.

Wo die Schülerbeurteilung aber in den Selektionsentscheid mit eingeht, wird ihre Funktion notwendigerweise eingeengt, denn das Anliegen der Selektion ist die möglichst gültige Vorhersage künftiger Schulleistungen. Diese Einengung auf *schulleistungsrelevante* Persönlichkeitsmerkmale geschieht bei vollem Wissen darum, dass es hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung andere, sogar bedeutsamere Merkmale gibt.

3.3.2 Funktionen der Schülerbeurteilung

Die systematische Schülerbeurteilung als Selektionsinstrument hat folgende Funktionen:

- Sie beurteilt den Schüler im Hinblick auf die weiterführende Schule und ist nicht eine Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit.

- Als Selektionsinstrument soll sie daher (nur) jene Persönlichkeitsmerkmale, welche mit der Schulleistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von den Noten nicht erfasst werden können bzw. zugunsten grösserer Objektivität nicht in die Noten eingehen dürfen, speziell erfassen. Zusätzlich zur Aussage der Noten über effektiv erbrachte Leistungen soll die Schülerbeurteilung wesentliche, im Schüler gelegene Bedingungen ihres Zustandekommens erfassen. Die Schülerbeurteilung als Selektionsinstrument setzt einen dynamischen Begabungsbegriff voraus: Begabung als Ausdruck der Gesamtpersönlichkeit, d. h. als Produkt der Wechselwirkungen zwischen aktualisierter Intelligenz und aktualisierten Stützfunktionen, wobei letztere einen breiten Raum für die pädagogische Beeinflussung gewähren.
- Der Einbezug der Schülerbeurteilung soll die Selektion gültiger machen, aber auch menschlicher, transparenter und pädagogischer (Humanisierung der Schule), indem die Leistung vermehrt in der Gesamtpersönlichkeit integriert gesehen wird.
- Die Schülerbeurteilung soll die Lehrer und alle Verantwortlichen für das vielschichtige Bedingungsgefüge schulischer Leistungen sensibilisieren und Möglichkeiten gezielter Hilfe offen legen.
- Sie vermag dadurch wesentliche Voraussetzungen für einen individualisierenden und differenzierenden Unterricht zu bieten (je früher eingesetzt, desto mehr), was zur innern Erneuerung der Schule wesentlich beitrüge.
- Sie soll zur Objektivierung und Relativierung der Noten beitragen, indem die Notengebung zurückverwiesen wird auf die eigentliche Leistungsmessung (Unabhängigkeit der Prädiktoren).
- Die Informationen der Schülerbogen geben Hinweise, hinsichtlich welcher Persönlichkeitsmerkmale sich erfolgreiche und erfolgarme Schüler unterscheiden.

Die Schülerbeurteilung will also kein diagnostisches Instrument sein, keine umfassende Persönlichkeitsbeurteilung. Sie ist ein Instrument in der Hand von Lehrern und hat daher weniger psychologischen als pädagogischen Charakter. Ein Schülerbeurteilungsbogen, der von Nicht-Psychologen lesbar

und unter angemessenem Zeitaufwand anwendbar sein will, muss Informationsverlust in Kauf nehmen (vgl. Kap. 3.3.5).

3.3.3 Kritische Überlegungen – Vorbedingungen des Einsatzes

- Die Einführung der Schülerbeurteilung als Selektionsinstrument ohne entsprechende Aus- bzw. Fortbildung der Lehrer ist pädagogisch nicht verantwortbar. Durch die obligatorische Lehrerfortbildung müssen die betroffenen Lehrkräfte sorgfältig in die Schülerbeurteilung eingeführt werden. Durch Bewusstmachen der grundsätzlichen Störanfälligkeit und der verschiedenen Störfaktoren (Pygmalion-Effekt, Hof-Effekt, Projektion) des Beurteilungsvorganges soll die notwendige kritische Einstellung geweckt und gefördert werden. Die im Beobachtungsbogen eingefangenen Dimensionen sowie die einzelnen Kriterien müssen durch die entsprechende psychologische Theorie untermauert werden, damit sie richtig und möglichst eindeutig interpretiert werden.
- Schülerbeurteilungsbogen können im Sinne einer blossen Momentaufnahme ausgefüllt und dadurch verfälscht werden. Es ist Sache der Einführung, aufzuzeigen, dass verantwortbare Schülerbeurteilung systematische Beobachtung über einen langen Zeitraum bedingt. Wo sie auf der nackten Leistung, den Noten, basiert, verfehlt sie ihren Zweck, den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereich von Noten und Schülerbeurteilung einsichtig zu machen.
- Die Aussagen aufgrund der verbal formulierten Kriterien machen den Lehrer in seinem Urteil angriffsgefährdeter als die Ziffernnoten mit ihrer mathematischen Scheingenauigkeit.
- Die Auswahl der zu beurteilenden Merkmale muss repräsentativ sein, bleibt aber bis zu einem gewissen Grad Ermessensfrage. Sie muss sich zudem auf das wirklich Beobachtbare beschränken. Die Konkretisierung der Beobachtungskriterien ist immer nur annähernd möglich. Zuverlässigkeit und Objektivität bleiben daher begrenzt; dies gilt aber für jede Erfassung psychischer Merkmale.
- Die Schülerbeurteilung enthält – wie jede

Beurteilung von Menschen – auch Möglichkeiten des Missbrauches. Hier muss an die pädagogische Verantwortung appelliert werden.

- Die Brauchbarkeit eines Instruments zur Schülerbeurteilung ist sehr stark abhängig von den psychologischen und pädagogischen Qualifikationen des Benützers. Sie bedingt nicht nur ein solides integriertes Wissen, sondern auch das Verstehen prozesshafter Zusammenhänge und hohe Flexibilität. Eine permanente Fortbildung auf diesem Gebiet ist nötig; die Basis dazu soll in der Grundausbildung gelegt werden.
- Die Schülerbeurteilung bringt eine zeitliche Mehrbelastung für den Lehrer. Verantwortung aber bleibt immer mit Belastung verknüpft. Die Schülerbeurteilung zusätzlich zur Leistungsmessung birgt in sich auch die Möglichkeit einer Entlastung, indem sie die ganze Beurteilungsangelegenheit menschlicher, pädagogischer macht und in den Dienst optimaler Erziehungs- und Unterrichtsbemühungen hebt. Hier zeigt sich wiederum deutlich, wie berechtigt die Forderung nach Senkung der Klassenbestände ist.

3.3.4 *Der Beurteilungsbogen* (siehe Heftmitte)

Der vorliegende Beurteilungsbogen ist eine Adaption des im Kanton Zug und Fürstentum Liechtenstein für die Selektion seit drei Jahren verwendeten Instrumentes. Er besteht aus acht Dimensionen mit je fünf ausformulierten, quantifizierbaren Kriterien, die vom Sechstklasslehrer in eine Fünferskala nach dem Grad ihres Zutreffens auf den betreffenden Schüler eingestuft werden. Mit den 40 Aussagen werden Verhaltensweisen erfasst, die wir als Ausdruck von schulleistungsrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen betrachten.

Die acht Dimensionen sind:

- 1) Schulische Lernbereitschaft
- 2) Konzentrationsfähigkeit
- 3) Arbeitstempo
- 4) Ausdauer
- 5) Ordnung und Sorgfalt
- 6) Gedächtnis
- 7) Denkfähigkeit
- 8) Ausdrucksfähigkeit

(Begründung der beschränkten Auswahl vgl. Kap. 3.3.1 und 3.3.2)

Empfehlung der Kommission:

- **Die Schülerbeurteilung mittels des vorgelegten Instrumentes soll als zusätzlicher Prädiktor eingesetzt werden.**
- **Die betroffenen Lehrer sollen über die obligatorische Lehrerfortbildung sorgfältig in die Schülerbeurteilung eingeführt werden. Die Basis dazu soll in der Grundausbildung gelegt werden.**

3.4 **Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung (Leistungsprüfung) – als ein Element der Selektionsentscheidung – soll auch in einer punktuell entschärften Selektion beibehalten werden.

Untersuchungen zum prognostischen Wert von Aufnahmeprüfungen zeigen zwar, dass dieser unterschiedlich, in den meisten Fällen aber unbefriedigend ist (Trier 1974, Würsch 1976, Willi H. 1973). Er liegt auch durchwegs niedriger als jener der Primarschulnoten.

Gründe für den unbefriedigenden Vorhersagewert von Aufnahmeprüfungen mögen darin liegen,

- dass sie bloss eine Momentaufnahme der schulischen Lern- und Leistungsfähigkeit darstellen;
- dass sie für den Lernerfolg bedeutsame Wirkfaktoren wie z. B. überdauernde Leistungsmotivation, solide Arbeitshaltung, Fleiss usw. nicht zu erfassen vermögen (vgl. Kap. 3.3, bes. 3.3.2);
- dass sachfremde Störfaktoren wie Angst, gesteigerter Zeitdruck, momentane psychische oder physische Indisposition einwirken;
- dass sie (die traditionelle Aufnahmeprüfung) vorwiegend eintrainiertes Wissen und Können prüft und zu wenig übergreifende Fähigkeiten.

3.4.1 *Funktionen der Aufnahmeprüfung*

Als ein Element in der vorgeschlagenen Prädiktorenkombination vermag die Aufnahmeprüfung folgende spezifische Funktionen zu erfüllen:

- Sie gibt Auskunft über den Leistungsstand der Klasse bzw. des einzelnen Schülers kurz vor dem Übertritt.

- Da alle Schüler des Kantons unter annähernd gleichen Prüfungsbedingungen denselben Leistungsanforderungen ausgesetzt werden, ermöglicht sie einen klassenübergreifenden Leistungsvergleich.
- Von einer entsprechend zusammengesetzten Kommission sorgfältig ausgearbeitet und im voraus getestet, vermag die Aufnahmeprüfung in vermehrtem Masse den prüfungstheoretischen Anforderungen der Leistungsmessung (Trennschärfe, Schwierigkeitsgrad, Korrigierbarkeit usw.) zu genügen.
- Sie prüft zusätzlich Inhalte bzw. Lernergebnisse, die in den Noten des ersten Semesters der 6. Klasse noch nicht erfasst werden konnten, für den Schulerfolg der weiterführenden Schulen aber von Bedeutung sind.
- Als eine Art «Bewährungsprobe» misst sie eine bestimmte Belastungsfähigkeit, die wiederum den langfristigen schulischen Erfolg mitbedingt.
- Im Vergleich zu den Noten vermag sie den objektiveren Beitrag an die Entscheidung zu leisten und bietet so eine gewisse Entlastung für den Lehrer.
- Sie kann Aufschluss geben über die Effizienz des Unterrichts.
- dass sich eine Fülle von mathematisierbaren Inhalten und Sachverhalten anbietet, an denen mathematische Fähigkeiten geprüft werden können;
- dass der Schulerfolg der Sekundar- und (in noch vermehrtem Masse) der Mittelschule von den mathematischen Fähigkeiten des Schülers abhängt;
- dass die im Mathematikunterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für viele Schüler auch im späteren Leben von Bedeutung sind;
- dass die mathematische Sprache gerade in unserer technisierten Zeit ein wichtiges Verständigungsmittel ist, welches Bezüge kurz und prägnant darstellt;
- dass die Mathematik als Instrument hilft, viele aus verschiedensten Lebensbereichen stammende Situationen besser verstehen zu können.

Für das Beibehalten des Faches Deutsch als Prüfungsfach sprechen die plausiblen Gründe,

- dass der grösste Teil von Alltags- und Problemsituationen *sprachlich* bewältigt werden muss und sich eine Fülle von Kommunikationssituationen anbietet, an denen sprachliche Kompetenz geprüft werden kann;
- dass die Sprachkompetenz (Fähigkeit, Gesprochenes und Geschriebenes einerseits zu verstehen, andererseits selbst zu produzieren) den Schulerfolg auf breiter Ebene wesentlich mitbedingt;
- dass die im Sprachunterricht erworbenen Fähigkeiten für alle Schüler auch im späteren Leben von Bedeutung sind;
- dass die Sprachförderung (vorab in den Primärbereichen) wesentlich zur Persönlichkeitsentfaltung beiträgt;
- dass das Kriterium Sprache also einen grossen Teil des Gültigkeitsbereiches, auf den sich die Vorhersage bezieht, abzudecken vermag.

Empfehlung der Kommission:

- **Die Aufnahmeprüfung soll auch in einer punktuell entschärften Selektion beibehalten werden.**
- **Sie soll in zwei getrennten Phasen durchgeführt werden.**
- **Rechnen und Deutsch sollen weiterhin die Prüfungsfächer bleiben.**

3.4.2 Inhalte

Deutsch und *Rechnen* sollen weiterhin die Prüfungsfächer bleiben und dies, obwohl der Bildungswert der Realien ebenso bedeutsam ist (vgl. Kap. 3.2).

Die lehrplanmässige Offenheit der Realienfächer, aber auch die didaktische Forderung nach exemplarischem Vorgehen mit der Möglichkeit, die Eignungen und Neigungen des einzelnen Lehrers zu berücksichtigen, legen den Verzicht auf den Einbezug in die Leistungsprüfung nahe.

Für das Beibehalten des Faches Mathematik als Prüfungsfach sprechen die Tatsachen,

3.4.2.1 Prüfung Rechnen

Solange die jetzt gültigen Lehrpläne für Rechnen und Geometrie verbindlich sind, muss auf eine Leistungsprüfung, die sich an den Leitideen für den «Neuen Mathematikunterricht» orientiert, verzichtet werden. Die Prüfungsaufgaben sollen in bezug auf Inhalte, Darstellungsweise und Schwierig-

keitsgrad im allgemeinen den Aufgaben im obligatorischen Rechenlehrmittel der 5. und 6. Primarklasse entsprechen.

Längerfristig aber sollte eine neue, diese Leitideen berücksichtigende Art der Mathematikprüfung entwickelt werden. Dies kann aber erst geschehen, wenn der Mathematiklehrplan für die Primarschulen neu formuliert und verbindlich erklärt wird und entsprechende Lehrmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungsprüfung in Mathematik soll sowohl mathematische Fähigkeiten als auch Fertigkeiten prüfen, und zwar in Form des schriftlichen Rechnens wie auch des fixierenden Kopfrechnens.

Konkrete Hinweise zur Gestaltung der Prüfung

– Die künftige Prüfung soll eine Vielzahl von Aufgaben verschiedenen Schwierigkeitsgrades aufweisen.

– Mit jeder Aufgabe sollen primär und deutlich erkennbar Fertigkeiten oder Fähigkeiten geprüft werden.

Fertigkeiten: Anwenden der Grundoperationen, Schematismen in den Lösungen, zum Beispiel Dreisatz, Prozent, Promille usw. (Textaufgaben, in denen verbal die Operation verlangt ist).

Fähigkeiten: Verbal dargestellte mathematische Probleme mit einfachen Zahlen, also angewandte Aufgaben oder in Zahlen dargestellte Probleme.

– Eine Vielzahl von kurzen Aufgaben eignet sich zur Prüfung der Leistungsfähigkeit besser als nur wenige, kombinierte, arbeitsaufwendige Aufgaben.

– Die Formulierung der Aufgabe muss der sprachlichen Kompetenz eines Sechstklässlers angepasst werden.

– Die Textaufgaben sollen echte Situationen enthalten.

– Kopfrechnen in fixierender Form soll in der künftigen Prüfung beibehalten werden, obwohl der prognostische Wert gering ist und die weiterführenden Schulen dieser Rechnungsart im allgemeinen wenig Bedeutung beimessen.

Begründung:

– Beim Kopfrechnen geht es um das Anwenden bestimmter Denktechniken und Grundfertigkeiten, die auch zum Ver-

ständnis von Techniken der höheren Mathematik nötig sind und eine Entlastungsfunktion für rationelles Problemlösungsverhalten darstellen können.

– Soll Kopfrechnen im Primarschulbereich weiterhin gepflegt werden, muss es Bestandteil der Aufnahmeprüfung sein.

Eine Aufgabenserie «Kopfrechnen» soll folgende Aufgaben enthalten:

Schätzungsaufgaben.

Lösungsalternativen.

Situationen aus dem praktischen Leben, mit einfachen Zahlen, welche die Anwendung mathematischer Operationen verlangen; Anwenden von Operationen, deren Verständnis und Beherrschung für den Weiteraufbau der Mathematik der Abnehmerschulen erforderlich sind.

Die Rechenfähigkeit kann durch verschiedene Formen geprüft werden:

– Anwendung der Begriffe und Denkopoperationen in Aufgaben, die echte Lebenssituationen darstellen, ohne dass diese signalartige Ausdrücke enthalten, die den Schülern gestatten, die Aufgabe mit Hilfe bestimmter blinder Automatismen zu lösen. Denn erst dann, wenn dem Schüler das innere Wesen, die Struktur von Begriffen und Operationen klar durchsichtig ist, kann er über deren Anwendung verfügen.

– Erfragen von Zusammenhängen und Beziehungen

– Reproduktion in veränderter Form; Variation des Lösungsweges, Umwegprobleme.

Nach solchen Prinzipien gestaltete Anwendungsaufgaben richten sich an die Intelligenz des Prüflings. Ein intelligenter Mensch zeichnet sich dadurch aus, dass er neue Probleme mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Denkmittel unter angemessenem Zeitaufwand zu lösen vermag.

Die Gestaltung der Prüfungen wirkt unmittelbar auf die Arbeit von Lehrern und Schülern zurück. Wird einseitig Wissen geprüft, so setzt die Paukerei des Stoffes ein. Enthalten die Prüfungen vor allem Aufgaben, die nur an die Fertigkeit appellieren, so werden nur diese geschult. Eine Mathematikprüfung jedoch soll die wirklichen Rechenfähigkeiten erfassen und nicht angelernte, meist un-

verstandene Fertigkeiten, die bloss Fähigkeiten vortäuschen.

Aufteilung der Prüfung

Die Aufnahmeprüfung soll in drei Teilen (an drei Halbtagen) durchgeführt werden:

Teilprüfung 1: Kopfrechnen

Teilprüfung 2: Schriftlich 1

Teilprüfung 3: Schriftlich 2

3.4.2.2 Prüfung Deutsch

Mit der Umgestaltung des Deutschunterrichtes in der Primarschule (bald auch an den weiterführenden Schulen) aufgrund neuerer Einsichten der Linguistik müssen auch die Aufnahmeprüfungen Deutsch neu gefasst werden. Sie haben sich an den Zielen und Gewichtungen zu orientieren, die für die «neu verstandene» Spracherziehung im Vordergrund stehen. Die Prüfungsaufgaben sollen also inhaltlich, formal und dem Schwierigkeitsgrad nach dem obligatorischen Lehrmittel der 5. und 6. Klasse entsprechen. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine Arbeit von E. und H. Glinz über «Leistungskontrolle in der Schule und Vorhersage zukünftiger Leistungsfähigkeit» (E. und H. Glinz 1976).

Die sprachlichen Leistungen verschiedener Art sind, auch wenn sie von aussen sehr einfach erscheinen, in Wirklichkeit das Resultat komplizierter Prozesse, bei denen verschiedene Teilfähigkeiten zusammenspielen. Die einzelnen Teilbereiche sind unterschiedlich prüf- und messbar, und zwar gilt: je bedeutsamer desto weniger messgenau sind sie.

Eine Aufnahmeprüfung Deutsch muss einerseits möglichst alle Bereiche des Sprachunterrichtes abdecken, die Primärbereiche mehr gewichten als die Sekundärbereiche (Gültigkeit). Zugleich aber muss sie annähernd gleiche Durchführungsbedingungen und möglichst eindeutige Auswertungskriterien (Objektivität) und Beurteilungsmassstäbe (Zuverlässigkeit) ermöglichen. So erweist sich der sogenannte Erlebnis-aufsatz (freier Aufsatz) als ungeeignete Prüfungsaufgabe wegen der ungleichen Voraussetzungen bei den Schülern und der subjektiven Einflüsse bei der Bewertung. Die Aufnahmeprüfung soll deshalb nur Aufgaben enthalten, deren Ergebnisse in irgendeiner

grafischen Form möglichst eindeutig (aufschreiben, anzeichnen, färben, markieren usw.) dargestellt werden können. Der Bereich «Sprechen und Handeln» sowie das Vorlesen werden damit ausgeklammert, weil die Beurteilung von zu vielen persönlichen und nicht messbaren Einflussfaktoren abhängt. Sie darf sich auf schriftliche Texte und grafische Abbildungen beschränken, weil sich der Sprachunterricht wesentlich auf die Sprachlehrmittel abstützt. Die zu erwartenden Auswirkungen einer konkreten Prüfungsgestaltung auf die vorbereitende Schule müssen immer mitbedacht werden. Eine Aufnahmeprüfung, die den Anforderungen neuerer Spracherziehung genügt, müsste folgende Bereiche bzw. Aufgabenstellungen berücksichtigen:

1. Texte schaffen

Aus Gründen der Objektivität und Zuverlässigkeit muss sich die Prüfung in diesem Bereich vorwiegend auf das inhaltlich gebundene Schreiben beschränken.

So ermöglicht das *Schreiben nach Bildfolgen* gleiche Durchführungsobjektivität. In den Bildfolgen sollten für den 6.-Klässler angemessene Ernstsituationen erfasst oder simuliert werden. Kriterium für die Beurteilung: der Leser muss den Ablauf der Handlung auch ohne Betrachten der Bilder klar erkennen können (vgl. Schweizer Sprachbuch 6, S. 124).

Das *Ergänzen von Geschichten* ist eine Möglichkeit, an der sich das genaue Verstehen *und* das davon ausgehende erfindende Schreiben prüfen lassen: Man gibt einen Anfang und lässt einen passenden Schluss dazu erfinden, man gibt einen Schluss und lässt dazu einen passenden Anfang rekonstruieren, man gibt ein Mittelstück und lässt von da aus einen Anfang und einen möglichen Schluss schreiben.

Die Beurteilung enthält allerdings immer auch subjektive Momente, ähnlich wie beim «freien Aufsatz», aber diese sind doch eingebettet in gewisse Zusammenhänge, die man objektiv (durch Vergleiche verschiedener Lösungen) herausholen kann. Die zu erwartende Rückwirkung auf die vorbereitende Stufe ist positiv (vgl. Schweizer Sprachbuch 6, S. 124).

2. Formübungen

Formübung A (Grammatische Analysen)

Bedeutsamen Vorhersagewert, vor allem für den im Fremdsprachunterricht zu erwartenden Erfolg, hat der Grad des Durchschauens der grammatischen Struktur vorgelegter Sätze und ganzer kurzer Texte. Dazu kommt dann in einem zweiten Schritt die Fähigkeit, die Bedeutung wichtiger grammatischer Formmöglichkeiten an bestimmten Textstellen bewusst zu machen und zu diskutieren.

Dabei darf es allerdings nicht um ein schematisches (durch mechanischen Drill erreichbares) Erkennen und Benennen gehen. Man muss vielmehr bei der Festlegung des Prüfungsstoffes immer fragen, wie wichtig die betreffenden grammatischen Erscheinungen allgemein für das Textverstehen und für das sprachliche Erfassen von gedanklichen Inhalten sind, und man muss im Blick auf das Fremdsprachangebot der betreffenden weiterführenden Schulen fragen, welche grammatischen Unterscheidungen für das Erlernen der jeweiligen Fremdsprache besonders nützlich sind:

Wichtig für alle in schweizerischen Schulen gelehrt Fremdsprachen:

- Die elementare Unterscheidung der Wortarten, vor allem Verb – Nomen – Adjektiv – Pronomen.
- Die Unterscheidung von Singular und Plural
- Das schnelle Finden der Subjekte in den Sätzen und Teilsätzen

Dazu wichtig für Französisch und Italienisch (aber viel weniger für Englisch):

- Die Unterscheidung der grammatischen Geschlechter
- Die Unterscheidung von Infinitiv und Partizip II und
- die Unterscheidung der verschiedenen Personalformen.

Dazu wichtig für Lateinisch (dagegen viel weniger für Französisch und Italienisch, gar nicht für Englisch):

- Die Unterscheidung der vier Fälle, auch dort, wo sie an den Lautübungen der Wörter nicht erkennbar sind und durch Ersatzproben bestimmt werden müssen.

Vom reinen Erkennen grammatischer Erscheinungen zu unterscheiden ist das Erkennen der Bedeutung, die die betreffende

grammatische Erscheinung an der betreffenden Textstelle hat. Die Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht gibt vor allem Auskunft über die Lese- und Verstehensfähigkeit und vermag insofern die zukünftigen Leistungen in der Muttersprache vorauszusagen. Das zureichende Erkennen der jeweiligen grammatischen Form ist dabei eine Voraussetzung. Recht griffige Aufgaben lassen sich aus dem Bereich der Satzglied-Abgrenzung gewinnen, indem man Texte vorlegt, in denen eine verschiedene Abgrenzung langer Satzglieder möglich ist und dieser verschiedenen Abgrenzung auch eine Bedeutungsverschiedenheit entspricht. Die Gleichheit der Darbietung ist auch bei solchen Aufgaben ideal erreichbar, und eine befriedigende Objektivität der Beurteilung ist möglich.

Formübung B (Erklären von Bedeutungen)

Statt auf einzelne Wortbedeutungen gerichtete punktuelle Prüfungsaufgaben zu stellen, empfiehlt es sich, ganze Textstellen zu wählen, in denen die zu erklärenden Wörter für das Gesamtverstehen wichtig sind. Dadurch wird eine erheblich grössere Beurteilungsobjektivität erreicht, weil der Schüler es nicht nur mit einem einzelnen Wort und den von ihm aus möglichen Assoziationen zu tun hat, sondern mit dem Inhalt eines Textes, in dessen Rahmen das zu erklärende Wort eine bestimmte Rolle spielt.

Die zu erwartenden Rückwirkungen auf den Unterricht der vorbereitenden Stufe sind bei dieser Prüfungsform besonders positiv, weil genau das geprüft wird, was in einem richtig geführten Leseunterricht immer wieder getan werden muss: die Erklärung wichtiger Wörter im Textzusammenhang (vgl. Schweizer Sprachbuch 5, Seiten 30–35 und 90–91, Sprachbuch 6, Seiten 25, 36–37, 46–48, 110–120).

3. Sprachverständnis

(sinnerfassendes Lesen)

Während in den bereits dargelegten Prüfungsbereichen bzw. -aufgaben Verstehens- und Gestaltungsleistungen ineinander greifen, wird beim sinnerfassenden Lesen in erster Linie das Verstehen selbst geprüft.

Die Schüler bekommen einen Text vorgelegt, möglichst mit einigen sie interessieren-

den Problemen bzw. Informationen. Im Anschluss an den Text finden sich Fragen. Der Prüfling hat den Text und die Fragen zu lesen und die ihm richtig erscheinenden Antworten zu markieren (durch Ankreuzen, Unterstreichen, evtl. auch durch eigenes Formulieren).

Die Beurteilungsobjektivität kann, bei gut gewählten Texten und bei treffend formulierten Fragen und evtl. gut gestuften Auswahl-Antworten, recht hoch werden. Sie setzt eine gemeinsame Textanalyse durch eine Mehrzahl erfahrener Leser voraus (zuerst zum Aufstellen der Fragen und der Auswahl-Antworten durch unterrichtserfahrene Lehrer, dann zum Testen der fertigen Aufgaben durch eine Mehrzahl von Lesern). Die Durchführungsobjektivität ist ideal möglich, wenn Texte und Aufgaben schriftlich gegeben werden.

Eine Prüfung des strukturellen Verstehens kann man erreichen, indem man zu einem deutlich in Abschnitte (Alineas) gegliederten Text Fragen mit Auswahlantworten zur Verknüpfung der Abschnitte vorlegt, z. B.:

Welche Aufgabe hat Abschnitt 1?

- a) Er gibt eine Vorgeschichte zu dem nachher Erzählten.
- b) Er schildert den am Ende erreichten Zustand.
- c) Er schildert den Ort der Handlung.
- d) Er zeigt die Gedanken der Person X.

Wie schliesst sich Abschnitt 2 an Abschnitt 1 an?

- a) Die Geschichte geht weiter.
- b) Der Anfang der Handlung wird nachgeholt.
- c) Es wird eine Erklärung zu Abschnitt 1 gegeben.
- d) Das in Abschnitt 1 Gesagte wird kritisiert.

4. Rechtschreibung

Wenn auch die Beherrschung der Rechtschreibung für das Verstehen und das Verständlichmachen von geringer Bedeutung ist, so bleibt die Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Wert hoch einschätzt, doch bestehen. Aus diesem Grund muss sie Bestandteil der Deutschprüfung bleiben.

Das *Diktat* (vom Lehrer diktiert) bietet eine Möglichkeit. Durch die im voraus festgeleg-

ten Durchführungsbedingungen und die einheitliche Gewichtung der möglichen Fehler kann die Objektivität erhöht werden. Um aber eine negative Rückwirkung auf die vorbereitende Schule zu vermeiden, muss das Diktat mit andern Prüfungsformen abwechseln, evtl. mit andern zusammen durchgeführt werden.

Eine zweite Möglichkeit bietet das sogenannte *Lückendiktat*. Der Schüler hat den Lückentext vor sich und setzt nach Diktat des Lehrers die fehlenden Wörter ein. Im Vergleich zur traditionellen Form des Diktates kann der Schüler seine ganze Aufmerksamkeit auf die einzusetzenden Wörter verwenden. Die Auswertungsobjektivität könnte sich dadurch erhöhen.

Eine dritte Möglichkeit liegt darin, den Schülern einen *Entwurf* vorzulegen, der in Inhalt und Sprachgebung den inhaltlich-sprachlichen Fähigkeiten und Interessen von Schülern dieses Alters entspricht und der Rechtschreibfehler von bestimmter Art in bestimmter Zahl enthält. Dazu sind die folgenden Aufgaben formuliert:

- a) Korrigiere diesen Entwurf mit (evtl. ohne) Hilfe des Wörterbuches (fehlende Buchstaben oder Satzzeichen einsetzen, überflüssige streichen, bei falschen Wörtern evtl. das ganze Wort in richtiger Form darüberschreiben – und das alles mit Rotstift, damit man die Korrektur sofort sieht).
- b) Schreibe eine Reinschrift, in der alle Rechtschreibfehler beseitigt sind.
- c) Greife einige Fehler heraus, die dir besonders wichtig erscheinen und schreibe Übungen, durch die man sich diese Fehler abgewöhnen kann. Wenn es eine Regel gibt, durch die man die betreffenden Fehler vermeiden kann, so schreibe diese Regel dazu [Teilaufgabe c) evtl. als fakultative Zusatzaufgabe].

Ein solches Verfahren hat den Vorteil, dass es einer natürlichen Situation entspricht, in der der Schüler in der Praxis oft steht. Darbietung unter gleichen Bedingungen ist gewährleistet. Die Beurteilungsobjektivität ist hoch, weil nicht spontane Fehler der Schüler zu beurteilen sind, sondern die Reaktion auf gegebene Fehler in bestimmter Art und Zahl. Diese Aufgabe könnte daher einen höheren prognostischen Wert erreichen als

das traditionelle Diktat. Die Rückwirkung auf den Unterricht der vorbereitenden Schule kann sehr positiv sein, denn genau diese Arbeit an Entwürfen, an den eigenen und an denen von Mitschülern, ist bei der gesamten Entwicklung des schriftlichen Gestaltens immer wieder von zentraler Bedeutung. Das Bedenken, dass solche Aufgaben den Schüler verwirren könnten und er sogar neue Fehler dazu lernt, verlangt eine sorgfältige Gestaltung und Dosierung.

Aufteilung der Prüfung

Die Aufnahmeprüfung Deutsch soll in vier Teilen (an drei Halbtagen) durchgeführt werden.

Teilprüfung 1: Texte schaffen

Teilprüfung 2: Formübungen (Erklärung von Bedeutungen, grammatische Analysen)

Teilprüfung 3: Sprachverständnis (sinnerfassendes Lesen)

Teilprüfung 4: Rechtschreibung

3.5 Psychologische Testverfahren

Neben der Note, der Schülerbeurteilung und der Aufnahmeprüfung ist hier noch ein weiteres mögliches, oft verwendetes Element von Übertrittsverfahren zu diskutieren: *die psychologischen Testverfahren*. Doch muss dieser Begriff sogleich einer Einschränkung unterzogen werden: es handelt sich hier nicht um jene arbeitsintensiven Testverfahren, die in der Hand des Psychologen eine differenzierte Einzeldiagnose ermöglichen, sondern um Tests, welche in engem Zusammenhang mit schulischer Leistungsfähigkeit stehen, ein Minimum an zeitlichem Aufwand für Durchführung und Auswertung erfordern und zudem eine kollektive Durchführung erlauben. Wir beschränken uns deshalb auf die *allgemeinen Intelligenztests* und auf die Gruppe der *Schultests*, welche die Frage der schulischen Leistungsfähigkeit direkt betreffen.

3.5.1 Allgemeine Intelligenztests, Schultests

(Zusammenfassung und Folgerungen vgl. Kap. 3.5.2)

Dass die traditionellen schulischen Selektionsverfahren kaum zu befriedigen vermö-

gen, erwies die anfangs der fünfziger Jahre einsetzende empirische Erforschung der Gültigkeit von Ausleseverfahren. Eine Möglichkeit zur Verbesserung des Vorhersagewertes erhoffte man sich von der Übertragung der Ergebnisse der Intelligenzdiagnostik in den pädagogischen Bereich. Man ging dabei von der Annahme aus, dass Schulerfolg eine lineare Funktion der Intelligenz sei, oder anders ausgedrückt, dass der Intelligenzquotient (IQ) als Mass für die «allgemeine Intelligenz» den «allgemeinen Schulerfolg» prognostiziere.

Die Frage, die es im folgenden zu beantworten gilt, lautet: Besteht ein effektiver Zusammenhang zwischen Intelligenz und Schulerfolg, und wenn ja, wie zuverlässig lässt sich mit Intelligenz- und Schulleistungstests der Schulerfolg voraussagen?

Es kann in diesem Bericht nicht darum gehen, eine Übersicht über die gesamten empirischen Untersuchungen zu unserer Fragestellung zu vermitteln. Einzelheiten können dem Sammelreferat von *Ingenkamp* (1975), den Arbeiten von *Willi H.* (1973), *Faerber* (1975), *Trier* (1974) und *Hürsch/Aebi* (1976) entnommen werden.

Alle Untersuchungen zeigen, dass tatsächlich ein gewisser Zusammenhang zwischen Schulerfolg und Intelligenz besteht, doch ist es für die Interpretation erforderlich, die Ergebnisse einer eingehenderen Analyse zu unterziehen.

Der Zusammenhang zwischen zwei Variablen lässt sich durch ein statistisches Mass, den sogenannten *Korrelationskoeffizienten*, ausdrücken. Je näher der Korrelationskoeffizient (r) dem Wert 1 liegt, desto grösser ist die Übereinstimmung zwischen zwei gegebenen Grössen. Wenn in unserem Fall die Leistung im Intelligenztest oder Schultest den Schulerfolg mit 100 % Sicherheit voraussagen könnte, bestände zwischen Testleistung und Schulerfolg eine Korrelation von $r=1$. Bestände hingegen nicht der geringste Zusammenhang zwischen den beiden Grössen, so ergäbe sich eine Korrelation von $r=0$.

Die empirisch ermittelten Korrelationen zwischen Intelligenztest und Vorhersagegültigkeit des Schulerfolges variieren für den Sekundarschulbereich nach Angaben von *Ingenkamp* (1975) zwischen $r=0.3$ und $r=0.6$.

Bei einem ersten Vergleich mit der Voraussagegültigkeit der traditionellen Übertrittselemente «Aufnahmeprüfung» und «Jahresnote» scheint der Intelligenztest überlegen zu sein. (Korrelationen – nach *Trier (1974)* – «Schulerfolg» – «Aufnahmeprüfung»: $r=0.2$ bis 0.3 ; «Jahresnote» – «Schulerfolg»: $r=0.3$ bis 0.4) Eine differenzierte Analyse der Angaben *Ingenkamps* zeigt allerdings, dass sich die höhere Voraussagegültigkeit von Intelligenztests von $r=0.6$ auf einen längerfristigen Schulerfolg (Schulerfolg nach 5 bis 6 Jahren), jene im Bereiche von 0.3 hingegen auf einen kurzfristigen Schulerfolg (1 bis 2 Jahre) bezieht. (Für den Kanton Luzern ermittelte *Willi H. [1973]* ähnliche Korrelationen zwischen Az N 4-6-Test und Sekundarschulerfolg.) Daraus ergibt sich, dass der Prädiktor «Noten» den Schulerfolg für die beiden nachfolgenden Schuljahre zuverlässiger voraussagen kann, als dies der Intelligenztest leistet. Im Hinblick auf einen längerfristigen Schulerfolg (5–6 Jahre) hingegen scheint mit Tests eine leichte Erhöhung der «Treffsicherheit» möglich zu sein.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass auch eine derartige, leicht erhöhte Treffsicherheit, wie sie die langfristige Prognose bringt, den Schulerfolg immer noch nicht befriedigend vorauszusagen vermag und andererseits primär nicht der langfristige, sondern der kürzerfristige Schulerfolg interessiert.

Dass Intelligenztests für den *allgemeinen Gebrauch* in Übertrittsverfahren weniger geeignet sind, ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass solche Tests nichts «taugen», vielmehr liegt ihre schlechte Voraussagegültigkeit darin begründet, dass «Schulerfolg» nicht mit «Intelligenz» identisch ist, dass «Intelligenz» ein andersartiges Feld von Faktoren berücksichtigt als sie im Bereich «Schulerfolg» enthalten sind (vgl. Kap. 2.)

Die generelle Anwendung von Intelligenztests innerhalb eines Übertrittsverfahrens kann in Frage gestellt werden, hingegen hat sich gezeigt, dass Intelligenztests im *Grenzfallbereich*, im Verband mit den Prädiktoren «Note» und «Aufnahmeprüfung» als wertvolles Hilfsmittel zu betrachten sind (vgl. Kap. 5.3.3).

3.5.2 Folgerungen für das Modell des Übertrittsverfahrens

Thesenartig sollen die Folgerungen, die sich für ein neues Übertrittsverfahren ergeben, formuliert werden:

- a) Intelligenz- bzw. Schulleistungstests erlauben *keine* zuverlässige Voraussage des Schulerfolges (Intelligenz ist nicht identisch mit Schulerfolg). Über einen Zeitraum von 1–2 Jahren prognostizieren sie Schulerfolg nicht besser als etwa die Note. Längerfristig, über einen Zeitraum von etwa 5 bis 6 Jahren, gestatten Intelligenztests etwas zuverlässigere Aussagen, doch ist ihre Aussagekraft immer noch zu gering. Zudem interessiert, gerade im Bereich der Sekundarschule, vorwiegend eine kurzfristige Prognose.
- b) Die Erfahrung zeigt, dass im «Grenzfallbereich» der Test ein wertvolles Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung ist. Bei eher knappen schulischen Leistungen ist er in der Lage, relativ zuverlässige Angaben über Erfolg resp. Misserfolg zu machen (vgl. Kap. 5.3.3).
- c) Psychologische Testverfahren sind ohne Schwierigkeiten im Buchhandel erhältlich. Damit ist aber auch die Möglichkeit zum Missbrauch gegeben (vgl. *Hüppi 1975*).
- d) Aus c) folgt, dass der Einsatz von Tests in Übertrittsverfahren sich nur unter der Bedingung verantworten liesse, dass jährlich neue Testserien zur Anwendung gebracht würden. Da jedoch Testentwicklungen, welche wissenschaftlichen Kriterien genügen, äusserst arbeits- und kostenintensiv sind, müsste zweifellos eine überregionale Institution mit deren Ausarbeitung betraut werden.

Aus diesen Schlussfolgerungen lässt sich die folgende *Empfehlung* ableiten:

Psychologische Testverfahren sind als Bestandteil des normalen Übertrittsverfahrens nicht zu empfehlen, hingegen können sie zur zusätzlichen Abklärung im Grenzbereich eingesetzt werden.

4. Gewichtung der Elemente des Übertrittsverfahrens

Nach der Diskussion der möglichen Elemente des Übertrittsverfahrens in Kapitel 3 verbleiben drei Prädiktoren: die *Note* der Primarschule (Durchschnitt des letzten Zeugnisses der 5. Klasse und des ersten Sechstklasszeugnisses in den Fächern Deutsch, Rechnen und Realien), die *Schülerbeurteilung* und die *Aufnahmeprüfung* (in den Fächern Deutsch und Rechnen).

Im folgenden soll die Frage der *Gewichtung* der einzelnen Elemente erörtert werden.

4.1 Grobgewichtung

Das Problem der Gewichtung der Prüfungselemente kann nicht nach individuellem Gutdünken gelöst werden; andererseits aber fehlen unseres Wissens weitgehend wissenschaftliche Untersuchungen, welche Aufschluss über eine optimale Gewichtungsstrategie liefern könnten. Es bleibt uns deshalb nur die Möglichkeit eines pragmatischen Vorgehens, wobei uns bereits existierende und mehr oder weniger bewährte,

ähnliche Übertrittsverfahren anderer Regionen (Kanton Zug, vgl. Hüppi 1975; Fürstentum Liechtenstein, vgl. Sulser 1975) wertvolle Anhaltspunkte geben.

Der Gewichtungsvorschlag geht davon aus, dass Informationen vom Klassenlehrer (Noten, Schülerbeurteilung) und die Aufnahmeprüfung in einem Gleichgewichtsverhältnis stehen sollen. Damit kann vermieden werden, dass subjektive bzw. zufällige Einflüsse von seiten der Schule (unterschiedliche Benotungspraxis, unterschiedliche Lernklima usw.) sowie prüfungsbedingte Störfaktoren je ein Übergewicht erhalten. Daraus ergibt sich eine erste Grobgewichtung von «Schülerbeurteilung»/«Noten» und «Aufnahmeprüfung» zu je 50 %.

Eine weitere Unterteilung der Gewichtung innerhalb der Elemente von Lehrerseite hängt nun von der *Art und Weise der Einführung* des neuen Übertrittsmodus ab. Es sind grundsätzlich zwei verschiedene Varianten der Einführung möglich:

	Note (De, Re, Ra, 5. u. 6. Kl.)	Schülerbeurteilung	Aufnahmeprüfung	Bemerkungen
Variante A	25 %	25 %	50 %	gleichzeitige verbindliche Einführung mit Begleituntersuchung
Variante B	50 %		50 %	Einführung aller drei Elemente. Schülerbeurteilung wird aber nur in Grenzfällen verrechnet. Begleituntersuchung

Variante A

Die Variante A sieht die gleichzeitige Einführung und Verrechnung aller drei Prädiktoren (Noten, Schülerbeurteilung und Aufnahmeprüfung) vor.

Die *Vorteile* der Variante A liegen darin, dass

- von allem Anfang an ein definitives Verfahren eingesetzt werden kann;
- die Evaluation der Gesamtbatterie in einer realen und konkreten Situation durchgeführt werden kann;
- mit der definitiven Einführung der Schü-

lerbeurteilung von Anfang an eine indirekte positive Beeinflussung der Notengebung zu erwarten ist.

Der *Nachteil* einer gleichzeitigen verbindlichen Einführung liegt, je nach Datum der Einführung, in der relativ kurzen Zeitspanne, welche zur Instruktion der Lehrkräfte zur Verfügung steht.

Die Mitverrechnung des Lehrerurteils ohne vorherige Erprobungsphase ist pädagogisch durchaus verantwortbar, weisen doch sowohl die Befunde im Kanton Zug wie auch jene des Fürstentums Liechtenstein auf eine

positive Beeinflussung des Selektionsergebnisses durch die Schülerbeurteilung hin.

Variante B

Da für die meisten zentralschweizerischen Kantone die «Schülerbeurteilung» in der vorliegenden Form ein neues und entsprechend unbekanntes Selektionselement darstellt, ist die Variante B der Einführung des Übertrittsverfahrens möglich, welche diesem Tatbestand Rechnung trägt, indem in einer Einführungsphase von minimal drei Jahren das «Schülerurteil» zu erstellen ist, aber nicht verrechnet wird.

Dieses Vorgehen hat den *Vorteil*, dass die Einführung die unbedingt erforderliche intensive Vorbereitung der Lehrerschaft zur Handhabung des Instruments ermöglicht; gleichzeitig ergibt sich für den Lehrer die Gelegenheit, das Instrument kennen zu lernen. Es wäre denkbar, das Lehrerurteil in Grenzfällen in dieser Phase bereits einzubeziehen. Da bisher wissenschaftliche Untersuchungen über die Zuverlässigkeit des Prädiktors «Schülerbeurteilung» fehlen, kann in der dreijährigen Einführungszeit aufgrund einer Kontrolluntersuchung durch den ZBS die Güte des neuen Selektionsmittels ermittelt werden. Kontrolluntersuchungen, die sich auf einen kleineren Zeitraum erstrecken, sind aus wissenschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

Der *Nachteil* dieser Variante liegt darin, dass die definitive Einführung erst nach drei Jahren, nach Abschluss der begleitenden Untersuchungen, erfolgen kann. Zudem erhält durch eine schrittweise Einführung

das Übertrittsverfahren den Status eines Experimentes, was von vielen Lehrern und Eltern nicht unbedingt als positiv gewertet werden kann.

Die Kommission gelangt zu folgender

Empfehlung:

Sowohl Variante A als auch Variante B weisen gewisse Vorteile auf. Es ist deshalb sinnvoll, die Entscheidung für eine der beiden Einführungsvarianten den kantonalen Instanzen zu überlassen.

4.2 Feingewichtung

Innerhalb des Prüfungselementes «Aufnahmeprüfung» ist eine Feingewichtung vorzunehmen, wobei der folgende Vorschlag wiederum auf pragmatischer Grundlage beruht (vergleiche Kap. 3.4): die Prüfungselemente «Deutsch» und «Rechnen» zählen je gleich viel.

Die *Deutschprüfung* kann folgenderweise aufgliedert werden:

- Textverständnis 3/10
- Formübungen 1+2 2/10
- Textaufgaben 3/10
- Rechtschreibung 2/10

In der *Mathematikprüfung* wird das schriftliche Rechnen mit 2/3, das mündliche mit 1/3 gewertet, wobei die Prüfungen je zur Hälfte aus Fertigungs- und Fähigkeitsaufgaben bestehen.

Die Grob- und Feingewichtung in Abhängigkeit von den möglichen Varianten der Einführung des Übertrittsverfahrens soll abschliessend tabellarisch zusammengestellt werden.

Empfehlung der Kommission:

	Noten	Schülerbeurteilung	Aufnahmeprüfung																	
Grobgewichtung: Variante A Variante B	25 % 50 %	25 %	50 % 50 %																	
Feingewichtung:	Deutsch, Rechnen, Realien Durchschn. letztes Zeugnis 5. Klasse und erstes Zeugnis 6. Klasse		Deutsch: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Textverständnis</td> <td>30 %</td> <td rowspan="4">} 25 %</td> </tr> <tr> <td>Formübungen</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Textaufgaben</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Rechtschreibung</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Rechnen:</td> <td></td> <td rowspan="2">} 25 %</td> </tr> <tr> <td>Kopfrechnen</td> <td>33 %</td> </tr> <tr> <td>schriftl. Rechnen</td> <td>66 %</td> <td></td> </tr> </table>	Textverständnis	30 %	} 25 %	Formübungen	20 %	Textaufgaben	30 %	Rechtschreibung	20 %	Rechnen:		} 25 %	Kopfrechnen	33 %	schriftl. Rechnen	66 %	
Textverständnis	30 %	} 25 %																		
Formübungen	20 %																			
Textaufgaben	30 %																			
Rechtschreibung	20 %																			
Rechnen:		} 25 %																		
Kopfrechnen	33 %																			
schriftl. Rechnen	66 %																			

5. Bestimmung der Selektionslimiten – Prozentrang oder Punktwerte

Selektionslimiten lassen sich auf verschiedene Art und Weise festlegen: einmal durch die traditionelle Art der geforderten minimalen Notendurchschnitte, andererseits durch die heute im schulischen Bereich noch wenig gebräuchliche Berechnung von *Prozenträngen*. Die zwei Ansätze sollen im folgenden kurz dargelegt und auf ihre Vor- und Nachteile hin befragt werden. Anschliessend sollen die Folgerungen, die sich für ein Übertrittsverfahren ergeben, abgeleitet werden.

5.1 Prozentrang-Normen

«Bringt man die Leistungen der Schüler eines Jahrganges in eine Reihenfolge, so dass man sagen kann, wieviel Prozent der Schüler besser bzw. schlechter abgeschnitten haben, spricht man von Prozentrangnormen. Die *Vorteile* der Prozentrangnormen sind:

- die allgemeine Verständlichkeit, «...denn fast jeder kann sich darunter etwas vorstellen, wenn es bei einem errechneten Prozentrang von 75 heisst, dass die Leistung besser sei als die von 75 % der Personen der Eichstichprobe, aber schlechter als die von 25 % der Eichstichprobe». (Birkel 1976)
- übersichtliche Grundlage für die Entscheidungsinstanzen
- weitgehende Unabhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Aufnahmeprüfung
- bekannte, relativ unveränderliche Zuteilungsquote
- die relative Stellung einer Klasse innerhalb eines ganzen Schülerjahrganges kann genau festgestellt werden. So wird der Lehrer z. B. auf eine zu gestrenge (resp. zu large) Beurteilungspraxis aufmerksam, wenn die Resultate seiner Klassen immer wieder im unteren Drittel der Gesamtschülerschaft liegen. Damit kann mittels der Prozentrangnormen ein wesentlicher Beitrag zur Objektivierung, d. h. zur Findung vergleichbarer Massstäbe der Notengebung geleistet werden.

Das Prozentrangsystem bringt aber auch *Nachteile* mit sich:

- Prozentrangnormen können, weil umfangreiche rechnerische Operationen erforderlich sind, nicht von Hand errechnet werden, man braucht dazu eine Datenverarbeitungsanlage (Computer). Dieser scheinbare Nachteil bringt aber wiederum zwei bedeutende Vorteile: erstens lassen sich die Rechenfehler bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse auf ein Minimum reduzieren (Nachprüfungen von Prüfungsergebnissen haben ergeben, dass ein relativ hoher Anteil der von Hand errechneten Endresultate fehlerhaft war); und zweitens vermittelt der Computer, je nach Art des Programmes, eine ganze Anzahl wertvoller Zusatzinformationen, welche jederzeit kurzfristige und mit geringem finanziellem Aufwand verbundene Untersuchungen zur Güte (prognostischen Validität) des Übertrittsverfahrens ermöglichen.
- Ein weiteres Erschwernis des Prozentrangsystems liegt darin, dass die zentrale Auswertung der Ergebnisse erst dann anlaufen kann, wenn *alle* Prüfungsergebnisse, auch jene der Nachprüfungen, bei der Auswertestelle eingetroffen sind. Zudem müssen die vom Lehrer auf Sammelkarten eingetragenen Ergebnisse, je nach Verarbeitungsanlage, auf Lochkarten oder Lochstreifen übertragen werden. Um Übertragungsfehler zu vermeiden, werden in der Regel Lochungen doppelt vorgenommen; der Computer findet so allfällige Fehler selbständig.
- Im Vergleich zu den traditionellen Auswerteverfahren ergeben sich zwangsläufig grössere Zeiträume zwischen Prüfungstermin und Bekanntgabe der Resultate.

5.2 Selektionslimiten in Form von traditionellen Notenwerten

Die traditionelle Art der Festlegung der Selektionslimiten beruht darin, dass mehr oder weniger «erfahrungsgemässe» Schwellenwerte festgelegt werden. So z. B. gilt die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule als bestanden, wenn im Notendurchschnitt 4,0 erreicht wird. Vier Vorteile dieses Verfahrens müssen erwähnt werden:

- Erstens lässt sich jeder Einzelleistung *unmittelbar* ein Notenwert zuordnen.
- Prüfungsergebnisse können von der Lehrerschaft selbst ausgewertet werden.
- Für den Schüler hat das traditionelle Notensystem den Vorteil, dass er seine Leistungen in Notenwerten in eine unmittelbare Beziehung zum Schulerfolg setzen kann.
- die «Wartezeit» zwischen Übertrittsprüfung und Zuweisungsentscheidung ist kürzer als beim Prozentrangsystem.

Der schwerwiegendste Nachteil des Notensystems liegt darin, dass durch eine absolute Setzung der Limiten die *durchschnittliche* Leistung der Schüler unberücksichtigt bleibt. Konkret bedeutet dies, dass z. B. bei über- oder unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Aufnahmeprüfung die Zuteilungsquoten von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen. Doch bleibt diese Tatsache bei der Festlegung der Limiten weitgehend unberücksichtigt. Vielfach wird in einem derartigen Fall davon ausgegangen, dass es sich eben um einen schlechten, resp. guten Jahrgang handle. Für eine *einzelne* Klasse mag dies zutreffen, für einen gesamten Jahrgang eines Kantons ist eine derartige Konstellation unwahrscheinlich. Daraus leitet sich das Erfordernis ab, dass die Anwendung des traditionellen Notensystems, sollen Schwankungen in den Zuteilungsquoten vermieden werden, jedes Jahr Prüfungsaufgaben von *identischem* Schwierigkeitsgrad erfordert. Damit werden aber an die Mitglieder der Prüfungskommissionen, welche von Jahr zu Jahr neue Prüfungsaufgaben zu erstellen haben, geradezu übermenschliche Anforderungen gestellt: wie oft schon hat sich eine scheinbar leichte Aufgabe als kaum lösbar erwiesen? Oder sind nicht auch schon «Knacknüsse» von überraschend vielen Schülern gelöst worden? Doch gerade dieses schwerwiegende Problem stellt sich beim Prozentrangsystem in nur sehr geringfügiger Masse.

5.3 Zur Frage der Festsetzung der Limiten

Nachdem nun Vor- und Nachteile von Prozentrang-Normen und Notensystem dargelegt wurden, bleibt noch die Frage aufzuwerfen, wie die *Limiten* für die Zuweisung zu den weiterführenden Schulen zu finden sind.

Diese Frage ist wohl am besten dazu geeignet, den politischen Aspekt des Problems eines Übertrittsverfahrens aufzuzeigen, denn die Festsetzung von Selektionslimiten ist ein *bildungspolitischer Entscheid* von höchster Tragweite. Da die Bildungswissenschaften in dieser Frage nicht in der Lage sind, Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, muss die Frage nach der Limitenfestlegung eine politische bleiben. Ob eine Selektionslimite bei 3,0 oder 4,0 angesetzt wird, ist letztlich eine Frage des Selbstverständnisses der Schule als integrierter Bestandteil unseres gesellschaftlichen Systems.

Es kann in diesem Bericht also nicht darum gehen, Selektionslimiten a priori festzusetzen, dies bleibe den kantonalen Hoheiten überlassen. Hingegen können hier einige Überlegungen allgemeiner Art festgehalten werden, welche für die Limitenfestlegung als wesentlich erscheinen.

5.3.1 Prozentrang-Norm und Limiten

Es ist eine Eigenart des Prozentrangsystems, dass die *Limiten* mit den *Zuteilungsquoten* identisch sind. (Beim traditionellen Notensystem sind nur die Limiten bekannt, die Zuteilungsquoten ergeben sich erst nach Auswertung der Prüfungsergebnisse.) Das Modell des Kantons Zug geht von den folgenden Limiten aus:

- Abschlussklasse (Oberschule):
Promillerränge 0 – 330 (= 33 %)
- Sekundarschule:
Promillerränge 330 – 880 (= 55 %)
- Gymnasien:
Promillerränge 880 – 1000 (= 12 %)

Dies bedeutet, dass man von Jahr zu Jahr die für die einzelnen Schultypen zu erwartenden Schülerzahlen voraussagen kann, was bildungsplanerisch zweifellos einen entscheidenden Fortschritt darstellt. Andererseits wird dem Prozentrangsystem oft vorgeworfen, es sei nichts anderes, als ein verkapptes System des Numerus clausus. Nun, dieser Vorwurf gilt genau so wenig oder genau so sehr für das heutige gültige System der Notenwerte. Konsultiert man nämlich die kantonalen Schulstatistiken, so stellt man fest, dass die bisherigen prozentualen Zuteilungen zu den einzelnen Schultypen – auch bei Anwendung des traditio-

nellen Notenwertsystems – eine erstaunliche Konstanz aufweisen. Für den Kanton Luzern, nur um ein Beispiel anzuführen, finden wir die folgenden prozentualen Zuteilungen (Information Schulinspektorat des Kantons Luzern):

Jahr	Gymnasium	Sekundarschule	Oberschule
1970	9,3	51,6	39,1
1971	8,5	50,3	41,2
1972	7,25	51,0	41,75
1973	7,85	49,65	42,5
1974	8,25	48,6	43,15
1975	10,1	46,6	43,3
1976	9,87	49,6	40,5

Damit ist auch die Frage beantwortet, welche Entscheidungshilfen für die Festsetzung der Prozentrang-Limiten herangezogen werden können: es sind die in den Schulstatistiken festgehaltenen Erfahrungszahlen der vergangenen Jahre. Für den Kanton Luzern, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ergäben sich aufgrund dieser Erfahrungswerte etwa die folgenden Zuteilungsquoten: Gymnasium 10–15 % (es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Schüler mit Gymnasialberechtigung auch tatsächlich eine Mittelschulbildung bevorzugen); Sekundarschule: 50–55 %; für die Oberschule ergäbe sich eine Zuteilung von ca. 30–40 %.

5.3.2 Notenwerte und Limiten

Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage der Festlegung der Limiten im neuen Übertrittsverfahren, wenn die Leistungen in der Form von *Noten* angegeben werden. Heute liegen die Selektionslimiten in den Kantonen Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Luzern für den Eintritt in die Sekundarschule bei der Note 4,0, im Kanton Uri gilt als Grenzwert 4,2. Für den Übertritt in die Gymnasien liegen die erforderlichen Notenwerte (Kanton Luzern ausgenommen) zwischen 4,8 und 5,0 (vgl. Kap. 1.1).

Es ist zu erwarten, dass das neue Übertrittsverfahren, weil die Elemente von Lehrerseite ein stärkeres Gewicht erhalten (50 % der Gesamtgewichtung), durchschnittlich leicht erhöhte Noten resp. Punktwerte er-

bringt. Es scheint deshalb ratsam, die Selektionslimiten um ca. 0,2 Punkt anzuheben, wobei der gewonnene Spielraum von 2/10 Noten gleichzeitig als «Pufferzone» dienen kann, vgl. Kap. 3.5.2 b).

Als Limiten ergäben sich dann für das Gymnasium Note 5,0 mit Grenzbereich von 4,8 bis 5,0 und für die Sekundarschule Note 4,2 mit Grenzbereich von 4,0 bis 4,2. Allerdings muss angefügt werden, dass diese Limiten lediglich *geschätzte* Grössen sind. Nur die künftige Erfahrung kann die zuverlässigen Werte liefern.

5.3.3 Behandlung von Grenzfällen

a) Grenzfälle im Prozentrangsystem (am Beispiel des Kantons Zug)

Wer selektioniert, muss Grenzen setzen, meist Minimallimiten, wie etwa bei den Vorselektionen zu den Olympischen Wettkämpfen. Die Festlegung dieser Grenzen beruht weniger auf wissenschaftlicher Erkenntnis, als vielmehr auf Erfahrungen, die man im Laufe der Jahre gesammelt hat. Sie zeigen, welche Schüler in welcher Abteilung eine sichere oder wenigstens ziemlich sichere Chance haben, das gesteckte Ziel zu erreichen. Zudem beruht die Festlegung von Limiten auch auf bildungspolitischen Überlegungen: Wer 20 % oder gar 30 % aller Schüler ins Gymnasium eintreten lässt, weist diesem einen andern Stellenwert zu als jener, der die Zuweisungsrate auf 5 % oder 10 % beschränkt.

Wo immer auch die Selektionslimite angesetzt wird, gibt es sogenannte Grenz- oder Zweifelsfälle, welche die Härte oder auch die Fragwürdigkeit jedes Selektionssystems deutlich sichtbar machen. Daher bedarf es einer elastischen Zone, eines Grenzbereichs, der Korrekturen zulässt. Zwei Wege stehen dabei grundsätzlich offen:

1. Man lässt alle Schüler im Grenzbereich provisorisch an die höhere Stufe aufsteigen und selektioniert endgültig erst nach Ablauf einer Probezeit; oder
2. man unterwirft die Schüler im Grenzbereich einer zusätzlichen Prüfung.

Der erste Weg brächte im Grunde genommen nur eine Verschiebung der starren Grenzen nach unten und wäre mit dem grossen Risiko verbunden, dass am Ende der Probezeit die Versetzungsquote unver-

hältnismässig hoch anstiege. Dies kann schon in Hinsicht auf die damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten nicht verantwortet werden, ganz abgesehen vom psychischen Schock, den fast jede Rückversetzung mit sich bringt.

Der zweite Weg bringt eigentlich nur eine Schwierigkeit mit sich: die Wahl des Selektionskriteriums. Aber das Problem lässt sich aufgrund von Erfahrungen, die man im In- und Ausland gesammelt hat, lösen. Obwohl der Einsatz von Intelligenztests als alleiniges Selektionsmittel problematisch sein mag, so hat es sich doch als Zusatz- oder Ergänzungskriterium bewährt.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die neuesten Zahlen (siehe Zuger Schul-Informationen Nr. 2, 1976) vom Übertrittsverfahren im Kanton Zug: Von den 52 Schülern im Grenzbereich Sekundar-/Kantonsschule meldeten sich 40 zum Test. 23 Schüler qualifizierten sich für die Kantonsschule, 17 für die Sekundarschule.

Von den ebenfalls 52 Schülern im Grenzbereich Real-/Sekundarschule meldeten sich 50 zum Test. Davon wurden 28 aufgrund der Testergebnisse der Sekundarschule, 22 der Realschule zugeteilt. Welch hohen prognostischen Wert – zumindest im Grenzfallbereich – der im Kanton Zug verwendete Test hat, geht aus einer Untersuchung der beiden zugerischen Schulpsychologen hervor. Danach hat von 16 Schülern, die aufgrund des Testergebnisses der Kantonsschule zugewiesen worden waren, ein einziger in die Sekundarschule zurückversetzt werden müssen (nach Ablauf eines Jahres). Und von 52 der Sekundarschule zugewiesenen Prüflingen sind lediglich 8 removiert worden.

Das Ergebnis, das die Jahre 1974 und 1975 erfasst, zeigt mit aller Deutlichkeit,

- a) dass es Grenzfälle gibt;
- b) dass der Grenzbereich vernünftig abgesteckt ist;
- c) dass der Test gut ausgewählt wurde;
- d) dass die Testlimiten richtig gesetzt sind. Nach zugerischer Praxis liegen die Grenzbereiche bei 4 %, so dass sich folgendes Verteilungsschema ergibt:

0	33 %	88 %	100 %
29 %	4 %	51 %	4 % 12 %
Realschule	Grenzfälle	Sekundarschule	Grenzfälle Gymnasium

Ausserdem werden im Kanton Zug auch folgende Schüler – sofern sie nur knapp unter der Grenz-Limite liegen – zum Test zugelassen:

1. Legastheniker;
2. Fremdsprachige, die weniger als vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben;
3. Kinder, deren Punktzahlen in den Leistungsprüfungen krass abweichen vom Lehrerurteil und von den Zeugnisnoten.

Statt eines Tests könnte auch eine weitere Leistungsprüfung verwendet werden. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass ein Kriterium auf Kosten der andern stärker gewichtet würde. Das wäre um so problematischer, als gerade die Leistungsprüfung – im Gegensatz zum Intelligenztest – wesentlich von der Qualität des Unterrichts abhängt. Soll aber ein Kind dafür büssen, dass es bei einem weniger qualifizierten Lehrer zur Schule ging?

Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, dass die Inspektoren – in grösseren Kantonen die Bezirksinspektoren – nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsergebnisse und im Gespräch mit dem zuständigen 6.-Klass-Lehrer einen persönlichen Entscheid fällen. Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Luzern wäre dieser Weg durchaus gangbar.

b) *Grenzfälle im traditionellen Notensystem*
Grenzbereiche lassen sich auch – analog zum Prozentrangsystem – im herkömmlichen Notensystem einplanen.

Abgestützt auf die Erörterungen in Kapitel 5.3.2 ergäbe sich als

- Limite für den Übertritt ins Gymnasium: Note 5,0
- Limite für den Übertritt in die Sekundarschule: Note 4,2

Wenn je ein Grenzfallbereich von 0,2 Notenpunkten eingerechnet wird, ergibt sich das folgende graphische Bild:

1,0	4,0	4,2	4,8	5,0	6,0
Realschule		Grenz- bereich	Sekundarschule	Grenz- bereich	Gymnasium

Im Unterschied zum Prozentrangsystem liesse sich im Notensystem allerdings die Anzahl der Grenzfälle numerisch nicht im voraus genau festlegen. Es wäre zu erwarten, dass sie die 4 % des Prozentrangsystems um einiges übersteigen würden.

5.4 Schlussfolgerungen für die Festlegung von Selektionslimiten: Noten oder Prozentrang?

Ohne hier nochmals das ganze Pro und Kontra von Noten- und Prozentranglimiten wiederzugeben, sollen die *hauptsächlichen* Argumente gegeneinander abgewogen werden.

Zunächst ist zu bedenken, dass das Prozentrangsystem in der Zentralschweiz, mit Ausnahme des Kantons Zug, etwas Neues, Ungewohntes ist. Dem gegenüber steht das traditionelle Notensystem, dessen Nomenklatur seit Generationen unverändert geblieben ist. So wurde und wird die Note 4 mit dem Prädikat «genügend» umschrieben, obschon sich hinter der 4 verschiedene Leistungen verbergen, werden doch heute, im Vergleich mit früheren Jahrzehnten, vom Schüler recht viel höhere Leistungen gefordert.

Der grosse Vorteil des Prozentrang-Systems, im Vergleich zum Notensystem, besteht darin, dass der Massstab, mit dem der Schüler gemessen wird, ein *relativer* ist, das heisst, die Leistung eines Schülers wird in Relation zur Leistung der übrigen Schüler ermittelt. Damit erlauben Prozentrang-Normen eine differenzierte Aussage über eine Einzelleistung innerhalb eines ganzen Schülerjahrganges.

Der einzige gewichtige Vorteil der Noten-Norm besteht darin, dass Prüfungsergebnisse regional und von Hand ausgewertet werden können, was die Zeitspanne zwischen Übertrittsprüfung und Rückmeldung der Resultate an die Eltern, im Vergleich zum Prozentrangsystem, wesentlich verkürzt. Ande-

rerseits ist der vermehrte administrative Aufwand, den das Prozentrangsystem mit sich bringt, bei weitem gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass damit die Zuverlässigkeit der Zuweisungen zu den weiterführenden Schulen massiv erhöht werden kann – und dies ist schliesslich das angestrebte Ziel eines neuen Übertrittsverfahrens. So sind im Kanton Zug seit der Einführung des neuen Übertrittsmodus die Relegationen von Schülern nach der Probezeit am Gymnasium um 50 Prozent, die Relegationen von Sekundarschülern um 25 % zurückgegangen!

Wägt man Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten zur Limitenbestimmung gegeneinander ab, so fällt der Vergleich zugunsten des Prozentrangsystems aus.

Nicht jeder Kanton verfügt über eine eigene Datenverarbeitungsanlage. Dies ist auch nicht unbedingt erforderlich, hat sich doch gezeigt, dass industrielle Betriebe für derartige Aufgaben ihre selten voll ausgelasteten Computer gerne, in der Regel sogar unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Kosten für die einmalige Programmierung und die jährlich sich wiederholenden Ablocharbeiten bewegen sich in bescheidenem Rahmen.

Auf ein spezielles Problem ist im Zusammenhang mit Prozentrang-Systemen noch hinzuweisen. Das Prozentrangsystem ist nicht in der Lage, sozio-ökonomische Unterschiede, wie sie durch städtische oder ländliche Gebiete gegeben sind, zu berücksichtigen. In kleineren Kantonen mit relativ homogener Bevölkerungsverteilung macht sich dieses Faktum auch kaum bemerkbar; in grossen Kantonen aber müssten sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bedingungen zugunsten der Schüler in Städten und städtischen Agglomerationsgebieten auswirken. Diese Einseitigkeit liesse sich dadurch vermeiden, dass in Kantonen mit grossen Schülerzahlen *regionale Prozentranglisten* erstellt würden, wobei die minimale Schülerzahl pro Region aus statistischen Gründen nicht unter 600 betragen dürfte.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass Noten-Limiten *keine* echte Alternative zum Prozentrang-System darstellen können. Hingegen ist es denkbar, dass bei einer *schrittweisen Einführung* des

neuen Übertrittsverfahrens im Sinne einer vorläufigen Massnahme vorerst noch an der traditionellen Art der Limitenbestimmung festgehalten wird.

Empfehlung der Kommission:

- Das Prozenrangsystem bringt eine wesentliche Verbesserung bezüglich der Zuverlässigkeit der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens – seine Einführung wird deshalb empfohlen.
- Um regionalen Besonderheiten gerecht zu werden, ist es möglich, in Kantonen mit grossen Schülerzahlen anstelle von kantonalen regionale Prozenranglisten zu erstellen.
- Zwar stellt das herkömmliche System der Noten-Limiten keine echte Alternative zum System des Prozenranges dar, hingegen wäre es denkbar, im Sinne einer vorläufigen Massnahme noch an der traditionellen Art der Limitenbestimmung festzuhalten.

	Prozenrangsystem	Notenwertsystem
Gymnasium	Prozenrang 80–85	Note 5,0
Sek.-schule	Prozenrang 50–55	Note 4,2

- Die Festlegung der Selektionslimiten ist ein bildungspolitischer Entscheid und deshalb vom Bildungspolitiker zu fällen. Als Richtlinien für den Entscheid können gelten:

Sowohl beim Prozenrang- wie auch beim Notensystem sind Grenzfall-Limiten festzusetzen. Übertrittsergebnisse, welche in Grenzbereichen liegen, erfordern eine zusätzliche Überprüfung der Zuweisung.

Beim Prozenrangsystem umfasst der Grenzbereich sowohl für den Übertritt an die Sekundarschule als auch für jenen an Gymnasien ca. 4 %.

Wird das traditionelle Notensystem verwendet, kann der Grenzfallbereich je 0,2 Notenpunkte umfassen.

- In Sonderfällen (Legasthenie, Fremdsprachigkeit und krasse Abweichungen in den Ergebnissen der einzelnen Selektionskriterien) ist ebenfalls eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.
- Für Abklärungen im Grenzfallbereich stehen zwei gangbare Wege offen:
 1. Zuzug eines Intelligenztests als weiteres Selektionskriterium (vgl. Kap. 3.5.1 und 3.3.3).
 2. Durchsicht und Überprüfung der Ergebnisse und Abklärungsgespräch mit dem zuständigen Lehrer der 6. Klasse. Test nur in Rekursfällen.

6. Aufnahmeprüfung

6.1 Zeitlicher Ablauf

Variante A

3 Halbtage nacheinander, in einer Prüfungsphase zusammengefasst (siehe Kap. 2)

Variante B

4 Halbtage zu je 2 Stunden, verteilt auf 2 Prüfungsphasen, mit einer Zwischenzeit von mindestens 2 Wochen

Aufgliederung der Fächer Deutsch und Rechnen (gilt für Variante A und B)

Deutsch

Deutsch 1: Texte schaffen (ersetzt den bisherigen Aufsatz)

Möglicher Zeitplan der Variante B

Fach	1. Prüfungsphase		2. Prüfungsphase		Total Std.
	1. Halbtag	2. Halbtag	3. Halbtag	4. Halbtag	
Deutsch 1 Deutsch 2 Deutsch 3 Deutsch 4	2 Std.		1 Std.	1 Std. ½ Std.	2 1 1 ½
Rechnen 1 Rechnen 2 Rechnen 3		2 Std.	1 Std.	½ Std.	½ 1 2
Total Stunden	2 Std.	2 Std.	2 Std.	2 Std.	8

Deutsch 2: Formübungen (grammatische Analysen, Erklärung von Bedeutungen)

Deutsch 3: Sprachverständnis, sinn-
erfassendes Lesen

Deutsch 4: Rechtschreibung

Vorteile und Nachteile der Variante B

Vorteile

- Der heutigen Aufnahmeprüfung wird vorgeworfen, sie sei bloss eine Momentaufnahme, und dies unter nicht schulechten Bedingungen. Die auf vier Halbtage verteilte Prüfung zu je 2 Stunden verringert den Leistungsstress gegenüber dem massierten Prüfungsdruck von 1½ Tagen. Dieses Argument wird durch die im Kanton Zug gemachten Erfahrungen bestätigt. Die Prüfungssituation rückt damit in einen schulechten und humaneren Rahmen.
- Die Zwischenzeit von 2 Wochen vermag unerwünschte Zufallsfaktoren wie momentane körperliche und/oder seelische Indisposition, Wettereinflüsse und andere zu vermindern.

Nachteile

- Da die Oberstufe aus Planungsgründen auf eine möglichst frühzeitige Ermittlung angewiesen ist, bedingt Variante B eine Vorverlegung der 1. Prüfungsphase und damit eine Einschränkung und präzise Abgrenzung des Prüfungsstoffes. Die im Kanton Zug gemachten Erfahrungen zeigen, dass dieses Problem durchaus lösbar ist.
- Der Befürchtung, die verlängerte Zeit nach der Prüfung könnte zu wenig effizient genutzt werden, steht die Chance gegenüber, in den wegen der Aufnahmeprüfung oft etwas vernachlässigten Fächern (zum Beispiel Realien) aufzuholen. Zudem bleiben in den Fächern Deutsch und Rechnen noch neue Inhalte zum Erarbeiten.

Empfehlung der Kommission:

- Die Kommission lehnt Variante A ab und empfiehlt die Variante B mit einer Aufteilung der Aufnahmeprüfung auf 4 Halbtage zu je 2 Stunden.
- Die erste Prüfungsphase (1. und 2. Halbtage) soll auf Mitte Mai, die zweite (3. und

4. Halbtage) auf Ende Mai angesetzt werden.

- Die Prüfung ist mit 2 äquivalenten Parallelformen (Aufgabensammlungen A und B) durchzuführen.
- Die Prüfungszeiten sollen jeweils auf 08.00 bis 10.00 angesetzt werden.

6.2 Durchführung und Auswertung

6.2.1 Prüfungsteilnehmer / Prüfungsort / Auswertung

Alle Sechstklässler werden geprüft (auch die künftigen Realschüler). Damit fällt die Zulassungsnorm als Bedingung weg.

Begründung:

- Der Einbezug *aller* Sechstklässler in das Übertrittsverfahren trägt wesentlich zur Entschärfung der Selektion bei (siehe Kapitel 2.3).
- Der Verzicht auf die Zulassungsnorm entlastet den Lehrer der 6. Klasse, verringert Spannungen zwischen Lehrer und Eltern und verhindert willkürliche oder prestigeorientierte Vorentscheidungen.
- Dem Nachteil des grösseren Aufwandes steht der Vorteil der «Chancengleichheit» gegenüber. Für einzelne Schüler kann es von Vorteil sein, am klassenübergreifenden Bezugsrahmen gemessen zu werden.
- Der Einbezug aller Sechstklässler schafft eine dem Schulalltag nähere Situation und verhindert die Diskriminierung der schwächeren Schüler.
- Der Lehrer ist motiviert, mit allen Schülern zu arbeiten.
- Die Vergleichsmöglichkeit (in einem grösseren Bezugsrahmen) liefert wertvolle Informationen.
- Die eventuelle Verwendung des Prozentrangsystems bedingt den Einbezug aller Schüler.

Empfehlung der Kommission:

- **Gemeinsame Prüfung für die Aufnahme in die Sekundar- und in die Mittelschule.**
- **Die Aufnahmeprüfung wird im Klassenzimmer der 6. Klasse durchgeführt (regionale Abweichungen sind unvermeidlich). Der Sechstklasslehrer ist Prüfungsleiter, ein Sekundarlehrer ist Aufsichtsperson. Für die Beaufsichtigung und Auswertung der Prüfung können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.**

- Die Korrektur der Prüfung geschieht grundsätzlich durch die Sechstklass- und Sekundarlehrer.
- Eine Übertrittskommission, in der die Primar- wie alle Abnehmerschulen (Real-, Sekundar- und Mittelschulen) angemessen vertreten sind, ist für die Bereitstellung der Prüfungsunterlagen und für die Festlegung des Prüfungsablaufs zuständig.
- Für erkrankte Schüler wird eine Nachprüfung organisiert.

6.2.2 Aufnahme in die Mittelschule

Der Vorschlag, die Prüfungsarbeiten der potentiellen Mittelschüler durch Mittelschullehrer korrigieren zu lassen, bedingte eine Voranmeldung für den gewünschten Schultypus, beeinträchtigte die Auswertungsobjektivität (weil unterschiedliche Massstäbe) und erforderte einen organisatorischen Mehraufwand.

Als Ergänzung zu den obigen Empfehlungen schlägt die Kommission für die Aufnahme in die Mittelschule folgendes vor:

1. Um die Organisation der künftigen Mittelschulklassen rechtzeitig vornehmen zu können, haben sich die Mittelschulanwärter vor der Aufnahmeprüfung anzumelden.
2. Die korrigierten Prüfungsarbeiten der Mittelschulanwärter, welche die Aufnahmebedingungen erfüllt haben, sind der Mittelschule zuzustellen.
3. Die Mittelschullehrer haben die Möglichkeit, als Aufsichtspersonen oder Korrektoren mitzuwirken.
4. Die Praxis der Aufnahmeprüfung nach der 5. Klasse soll im Kanton Luzern nach der gegenwärtig geltenden Regelung – Aufnahmeprüfung durch die Mittelschule selbst – auch weiterhin gehandhabt werden, in den andern Kantonen stellt sich diese Frage nicht.

7. Korrigierbarkeit des Selektionsentscheides

7.1 Unbedingte Aufnahme

Nach erfolgter Selektion soll der Schüler definitiv für mindestens ein Jahr in die Oberstufe aufgenommen werden.

Was spricht gegen eine definitive Aufnahme?

- Ein Schüler, der falsch eingestuft ist, könnte vor Ablauf einer Probezeit in die ihm entsprechende Schulstufe umgeteilt werden. Mit der Umteilung müsste also nicht bis zum Schluss des Schuljahres zugewartet werden.
- Weil die Schultypen mit der Zeit mehr und mehr auseinandergehen, könnte sich ein Schüler in seiner neuen Klasse viel schneller einleben, wenn er nach kurzer Probezeit neu eingestuft würde.

Was spricht für eine definitive Aufnahme?

- Das vorgeschlagene Aufnahmeverfahren weist mehr Prädiktoren auf als das bisherige. Es ist zeitlich, inhaltlich und verfahrensmässig breiter abgestützt, so dass eine definitive Aufnahme in die Oberstufe verantwortet werden kann.

- Vor allem bei einer kurzen Probezeit hätten möglicherweise die Schüler auch noch in der weiterführenden Schule unter vermehrtem Leistungsdruck, durch zusätzliche Prüfungen verursacht, zu leiden.
- Die Schwierigkeiten, die ein von der Primarschule an die Oberstufe übertretender Schüler zu bewältigen hat, sind auch ohne Probezeit noch gross genug:
 - Fachlehrersystem
 - neue Unterrichtsmethoden
 - das Kind kommt in eine neue Gruppe, in einen neuen Bezugsrahmen (Auswahl von guten Schülern an Mittelschulen)
 - für viele Schüler ein wesentlich längerer Schulweg als bisher.
- Das Selektionsverfahren darf kein Ausmerzverfahren sein. Die Schule ist vielmehr verpflichtet, auch dem schwächeren Schüler zu helfen, z. B. durch Stützkurse oder durch ein obligatorisches, begleitetes Studium.
- In grösseren Ortschaften müssten z. B. an der Realschule während des Schuljahres neue Klassen gebildet werden, um die aus

der Sekundarschule übertretenden Schüler aufzunehmen.

Empfehlung der Kommission:

Der Schüler, der sämtliche Bedingungen des neuen Selektionsverfahrens erfüllt hat, ist berechtigt, mindestens ein Jahr an der neuen Schulstufe zu verbleiben. Für das weitere Vorgehen sind die kantonalen Pro- und Remotionsordnungen massgebend. Die Kommission empfiehlt jedoch, dass eine Rückversetzung während des Schuljahres nur gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologen vorgenommen wird.

7.2 Bedingungen der Durchlässigkeit

7.2.1 Übertritt aus der Sekundarschule ins Gymnasium

Die Möglichkeiten sind von Kanton zu Kanton verschieden. So kennt z. B. der Kanton Zug den prüfungsfreien Übertritt nach der 2. Sekundarklasse in eine Übergangsklasse (3. Klasse des Gymnasiums) bei einem Notendurchschnitt von mindestens 5.

Der Kanton Luzern gestattet den Übertritt ans Gymnasium nach allen drei Sekundarklassen bei Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Der Schüler wird jeweils in die nächsthöhere reguläre Gymnasialklasse aufgenommen. Daneben besteht wie im Kanton Zug die Möglichkeit, nach der 2. Sekundarklasse in eine spezielle Übergangsklasse ohne Aufnahmeprüfung einzutreten. Bedingung ist ein Notendurchschnitt von mindestens 5 in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Bei einem Durchschnitt zwischen 4,5 und 5 ist ein positives Gutachten des Schulpsychologen notwendig.

7.2.2 Übertritt aus der Realschule in die Sekundarschule

Solange die Durchlässigkeit nicht gewährleistet ist, soll der Realschüler nach der 1. Klasse die Aufnahmeprüfung in die 1. Sekundarklasse absolvieren. Mitberücksichtigt wird das Urteil des Reallehrers.

Dabei stellt sich die Frage, ob auch die Noten der 1. Realklasse ins Verfahren miteinbezogen werden sollen.

Gegenargument:

901 – Die Noten der Realschüler sind in einem

anderen Bezugsrahmen zustande gekommen und haben deshalb nicht dasselbe Gewicht wie jene der Sechstklässler. Bei gleicher Gewichtung der Noten im Selektionsverfahren ist der Schüler der Realschule bevorteilt, besonders dort, wo die Noten nicht durch den Einbau der Standardarbeiten objektiviert wurden.

Pro-Argumente:

- Der Realschüler ist an sich schon vom Unterricht her für die Aufnahmeprüfung benachteiligt, denn er erhält nicht die gleiche Vorbereitung wie der Sechstklässler.
- Die durchschnittlich besseren Realschulnoten fallen nur zu 1/8 ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass die Noten des 2. Semesters der 6. Klasse und diejenigen des 1. Semesters der 1. Realklasse zusammen nur 25 % des Aufnahmeverfahrens ausmachen.

Weitere Frage:

Sollen die übertretenden Realschüler dieselbe Aufnahmeprüfung bestehen wie die Sechstklässler?

Nein – andere Prüfung:

- Der Realschüler soll sich nur über genügende Sicherheit in jenem Stoffbereich ausweisen müssen, den er behandelt hat; schliesslich wird auch der Sechstklässler über den Stoff der 6. Klasse geprüft (gleiche Behandlung).

Ja – gleiche Prüfung:

- Die Anschluss-Schulen bauen auf dem Stoff der 6. Klasse auf. Genügendes Beherrschen des Lehrstoffes der 1. Realklasse bietet noch keine Gewähr dafür, dass der Schüler den Anschluss an die Sekundarschule schafft.

Empfehlung der Kommission:

- **Langfristige Lösung**
Es sollen regionale Übergangsklassen geschaffen werden, die dem guten Realschüler auf Empfehlung des Reallehrers einen prüfungsfreien Übertritt nach der 1. Realklasse in die Sekundarschule ermöglichen.
- **Übergangslösung**
– Der Realschüler hat die gleiche Auf-

nahmeprüfung wie der Sechstklässler zu bestehen. Gewichtung 50 %.

- **Es sollen die Noten des 2. Semesters der 6. Klasse und diejenigen des 1. Semesters der 1. Realklasse zusammen mit 25 % ins Selektionsverfahren einbezogen werden.**
- **Unter Berücksichtigung der für die Sekundarschule massgebenden Fächer soll der gleiche Schülerbeurteilungsbogen wie für Sechstklässler verwendet werden. Er wird mit 25 % gewichtet.**
- **Als zusätzliche flankierende Massnahme wird die Schaffung von Stützkursen empfohlen, die nicht eine blosser Repetition des Sechstklassstoffes bieten und damit nur auf die Prüfung vorbereiten.**

7.3 Freiwillige Repetition der 6. Klasse

Argument gegen eine freiwillige Repetition:

- Sollte die freiwillige Repetition in grösserem

Umfang praktiziert werden, so sei zu befürchten, dass auf die Dauer die Realschule in ihrer Existenz bedroht sei.

Sie sollte sicher dort nicht möglich sein, wo mangelnde Begabung festgestellt wurde.

Argument für eine freiwillige Repetition:

- Die besondere entwicklungspsychologische und milieubedingte Situation eines Schülers kann ein «Schonjahr» rechtfertigen.

Empfehlung der Kommission:

Die freiwillige Repetition der 6. Klasse soll in Ausnahmefällen möglich sein, wenn sie vom SPD empfohlen wird.

Die Frage der Anrechnung des Schuljahres ist Sache der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung.

8. Rahmenbedingungen für das Übertrittsverfahren

Es kann nicht darum gehen, im Rahmen dieses Berichtes *flankierende Massnahmen*, wie sie das Übertrittsverfahren erfordert, in aller Breite zu explizieren, dies überstiege sowohl den zeitlichen Rahmen wie auch die fachliche Kompetenz der Kommission bei weitem. Hingegen ist es erforderlich, einerseits die Querverbindungen zu anderen Teilbereichen innerhalb der Reform der Volksschul-Oberstufe resp. die enge Verflechtung der verschiedenen Teilaspekte aufzuweisen und andererseits die Rahmenbedingungen für einen optimalen Einsatz des Übertrittsverfahrens abzustecken.

8.1 Standardarbeiten

Noten sind keine *absoluten* Grössen, sie markieren lediglich die *relativen* Positionen innerhalb eines Klassenverbandes. Damit ist eine Vergleichbarkeit von Noten über den Klassenrahmen hinaus unzulässig oder jedenfalls höchst problematisch. Von einem «gerechteren» Übertrittsverfahren wird richtigerweise erwartet, dass mit gleichen «Ellen» gemessen wird, oder konkret ausgedrückt, dass die einzelnen Prüfungselemente in ihren Werten über die *ganze* Schüler-

population vergleichbar sind. Dies bedeutet, dass eine verbesserte *Notengebung* einen klassenübergeordneten Bezugsrahmen erfordert (vgl. Kap. 3.2).

Durch den Einsatz von *Standardarbeiten* kann ein derartiges Bezugssystem geschaffen werden. Sie erlauben dem Lehrer, die *relative* Position seiner Klasse und damit die relative Position jedes einzelnen Schülers innerhalb der Schülerpopulation des gesamten Jahrganges zu lokalisieren. Damit inskünftig *alle* Noten unter vergleichbaren Bedingungen entstehen, ist ein *Obligatorium* für die Durchführung der Standardarbeiten erforderlich, wobei sich allerdings das Obligatorium – aus psychologischen Gründen – nur auf die Durchführung, nicht aber auf die Weiterleitung der Ergebnisse an Schulinspektorate usw. erstrecken soll. Der Lehrer kann aufgrund der *Eichung* die Position seiner Klasse selbst ermitteln; damit ist ihm ein objektiverer Bezugsrahmen für Notengebung gegeben. Da es sich bei der *Entwicklung* von Standardarbeiten und deren *Eichung* um eine äusserst aufwendige Angelegenheit handelt, wäre es sinnvoll, derartige Unterlagen in *interkantonalen Gremien* herzustellen.

len. Damit aber eine regionale Zusammenarbeit sinnvoll gestaltet werden kann, muss sie sich auf *gemeinsame Rahmenlehrpläne* abstützen können.

8.2 Rahmenlehrpläne

Sowohl das Postulat der Korrigierbarkeit des Schulwahlentscheidendes im Sinne einer erhöhten Durchlässigkeit (Ermöglichung des Übertrittes von der Real- in die Sekundarschule und von der Sekundarschule ins Gymnasium *ohne* Zeitverlust) als auch die Idee der interkantonalen Zusammenarbeit erfordern die Schaffung gemeinsamer *Rahmenlehrpläne* für die Orientierungsstufe.

8.3 Lehrerbildung: Grundausbildung und Fortbildung

Der neue Übertrittsmodus weicht in einigen Punkten wesentlich von den bisher üblichen Übertrittsverfahren ab. Es ist deshalb unumgänglich, dass der Lehrer – soll das Verfahren Optimales leisten – gründlich mit dessen Anforderungen vertraut gemacht wird. Die bereits im Amte stehenden Lehrer sind im Rahmen der obligatorischen Fortbildung in das Übertrittsverfahren einzuführen. Das Übertrittsverfahren soll zudem *integrierter Bestandteil* der Lehrer-Grundausbildung werden.

Besondere Schwerpunkte der Einführung bilden die *Standardarbeiten* und die *Schülerbeurteilung*.

a) Standardarbeiten

Zwar sind die Standardarbeiten nicht verrechenbarer Bestandteil des Übertrittsverfahrens, doch kommt ihnen in ihrer *mittelbaren* Wirksamkeit – indem sie einen objektiveren Bezugsrahmen für die Benotungspraxis abgeben – höchste Bedeutung zu. Es scheint deshalb unumgänglich, dass der Lehrer über Eigenart, Zweck und Handhabung, Einfluss auf die Notengebung usw. informiert wird.

b) Schülerbeurteilung

Die Schülerbeurteilung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn der Lehrer gründlich theoretisch *und* praktisch in Zweck, Eigenart, Handhabung und mögliche Fehlerquellen des Instrumentes eingeführt wird.

8.4 Informationen

Es ist ausserordentlich wichtig, sowohl bei der Gesamtbevölkerung als auch speziell bei den Eltern und Schülern das Vertrauen in das neue Übertrittsverfahren zu fördern, indem über dessen Funktion, den formalen Ablauf, über die Möglichkeiten *und* Grenzen des Verfahrens informiert wird. Damit kann die Verfestigung von Vorurteilen und falschen Erwartungshaltungen verringert werden.

Der *Schul- und Berufswahlorientierung* kommt die Aufgabe zu, im Verlaufe des 6. Schuljahres, also *vor* dem Schulwahlentscheid, über die Möglichkeiten und Konsequenzen einer entsprechenden Wahl zu orientieren.

8.5 Begleituntersuchungen

Alle Neuerungen im Bereich der Schulreform haben ein gemeinsames Ziel: sie sollen dazu dienen, die gegebene Praxis zu *verbessern*. Den Nachweis für eine Verbesserung – im Falle des Übertrittsverfahrens besteht sie primär in der Erhöhung der Sicherheit der Voraussage des Schulerfolgs – kann aber nur eine *wissenschaftliche Begleituntersuchung* erbringen. Der ZBS ist deshalb zu beauftragen, eine derartige Kontrolluntersuchung zu planen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchzuführen. Insbesondere sollen überprüft werden:

- a) die *prognostische Gültigkeit* der Gesamtbatterie (allenfalls im Vergleich zum bisherigen Übertrittsverfahren);
- b) Überprüfung der *Gewichtung* der einzelnen Übertrittselemente;
- c) Analyse des Lehrerurteils (Klärung der Frage, ob allenfalls einzelne Fragenkategorien den Schulerfolg besser als andere voraussagen).

Die Untersuchung erfordert, um zuverlässige Aussagen machen zu können, einen minimalen zeitlichen Rahmen von drei Jahren. Die Durchführbarkeit und der Umfang des Untersuchungsprogrammes hängt wesentlich ab:

- a) vom Ausmass der Übernahme gemeinsamer, interkantonalen Richtlinien für das Übertrittsverfahren;
- b) von der Verfügbarkeit der Übertrittsergebnisse jedes einzelnen Schülers (zen-

trale Verfügbarkeit pro Kanton; Verfügbarkeit *aller* erforderlichen Daten; bei EDV-Speicherung identische Loch-Codes).

Empfehlung der Kommission:

Das Übertrittsverfahren macht die folgenden flankierenden Massnahmen erforderlich:

- 1. Obligatorium für die Durchführung von Standardarbeiten in den Kernfächern Deutsch und Rechnen**

- 2. Rahmenlehrpläne für die Oberstufe (Orientierungsstufe)**
- 3. Integration des Übertrittsverfahrens in die Lehrgänge der Lehrer-Grundausbildung und Fortbildung**
- 4. Information von Eltern, Schülern und Öffentlichkeit**
- 5. Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Abklärung der Güte des Verfahrens durch den Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)**

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Im folgenden wird eine Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission zum neuen Übertrittsverfahren gegeben. Dabei ist zu beachten, dass in dieser thesenartigen Darstellung auf eine Begründung verzichtet wird; hingegen wird bei jeder Empfehlung auf die ausführliche Darlegung im Textteil verwiesen.

A

Generelle Anforderungen an ein neues Übertrittsverfahren (vgl. Kap. 2)

– Ein neues Übertrittsverfahren muss vier Anforderungen erfüllen: (vgl. Kap. 2.1)

A 1

1. Die bisherige punktuelle Aufnahmeprüfung muss entschärft werden (vgl. Kap. 2.2)

- a) durch Erstreckung der Messergebnisse auf einen grösseren Zeitraum
- b) durch Einbezug mehrerer, voneinander möglichst unabhängiger Prädiktoren (Variablen, die den Schulerfolg prognostizieren)

A 2

2. Die Vorhersagegültigkeit des Übertrittsverfahrens muss erhöht werden (vgl. Kap. 2.3)

- a) durch Einbezug mehrerer, voneinander (relativ) unabhängiger Prädiktoren
- b) durch die Objektivierung der einzelnen Prädiktoren

A 3

3. Negative Begleiterscheinungen in bezug

auf die Schülerpersönlichkeit, ihre soziale Umgebung und die gesamte Lernsituation müssen abgebaut (im Sinne einer Minimalisierung) werden. Unter anderem bedingt diese Forderung den Einbezug aller Sechstklässler in das gesamte Übertrittsverfahren (vgl. Kap. 2.4).

A 4

4. Ein Übertrittsverfahren muss ökonomisch sein, d. h. Aufwand und Ertrag müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Einerseits gilt es, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse nutzbar zu machen, andererseits den Aufwand auf ein pädagogisch verantwortbares Minimum zu reduzieren (vgl. Kap. 2.5).

B

Elemente des Übertrittsverfahrens

(vgl. Kap. 3)

B 1

– Das Übertrittsverfahren soll aus drei Elementen bestehen (vgl. Kap. 3.):

1. den Noten der Abberschule (Noten) (vgl. Kap. 3.2)
2. der Schülerbeurteilung durch den Lehrer (vgl. Kap. 3.3; Anhang)
3. einer Leistungsprüfung im Sinne einer Aufnahmeprüfung (vgl. Kap. 3.4)

Noten (vgl. Kap. 3.2)

B 2

– Die Noten des 2. Semesters der 5. und je-

ne des 1. Semesters der 6. Klasse sind als wesentliches Element in den Selektionsentscheid miteinzubeziehen.

B 3

– Auch die Realiennoten sollen im Durchschnitt mitverrechnet werden.

B 4

– Um die Objektivität der Noten zu steigern, soll die Durchführung der Standardarbeiten in der 5. und 6. Klasse (in den Fächern Deutsch und Rechnen) obligatorisch erklärt werden. Die Standardarbeiten selber aber sind kein Selektionselement.

Schülerbeurteilung (vgl. Kap. 3.3; resp. Heftmitte)

B 5

– Die Schülerbeurteilung mittels des vorgelegten Instrumentes soll als zusätzlicher Prädiktor eingesetzt werden.

B 6

– Die betroffenen Lehrer sollen über die obligatorische Lehrerfortbildung sorgfältig in die Schülerbeurteilung eingeführt werden. Die Basis dazu soll in der Grundausbildung gelegt werden.

Aufnahmeprüfung (vgl. Kap. 3.4; 6.)

B 7

– Die Aufnahmeprüfung soll auch in einer punktuell entschärften Selektion beibehalten werden.

B 8

– Sie soll in zwei getrennten Phasen durchgeführt werden (vgl. Kap. 6).

B 9

– Rechnen und Deutsch sollen weiterhin die Prüfungsfächer bleiben.

B 10

– Die Aufnahmeprüfung soll nach einheitlichen inhaltlichen Kriterien gestaltet werden (Rechnen: vgl. Kap. 3.4.2.1; Deutsch: vgl. Kap. 3.4.2.2).

B 11

– Psychologische Testverfahren sind als Bestandteile des normalen Übertrittsverfahrens nicht zu empfehlen, hingegen können sie zur Abklärung im Grenzbereich eingesetzt werden (vgl. Kap. 3.5).

C

Gewichtung der Elemente des Übertrittsverfahrens (vgl. Kap. 4.)

C 1

– Es sind zwei Varianten zur Einführung des neuen Übertrittsverfahrens möglich: eine Variante A sieht die gleichzeitige verbindliche Einführung und Verrechnung der drei Übertrittselemente «Noten», «Schülerbeurteilung» und «Aufnahmeprüfung» vor, in einer Variante B werden bis zum Vorliegen von Untersuchungsergebnissen nur die Elemente «Noten» und «Aufnahmeprüfung» verrechnet (vgl. Kap. 4.1). Die Entscheidung für eine der beiden Einführungsvarianten wird den kantonalen Instanzen überlassen.

C 2

– Je nach Wahl der Einführungsvariante ergibt sich die folgende Grob- und Feingewichtung der Elemente des Übertrittsverfahrens (vgl. Kap. 4.2):

	Noten	Schülerbeurteilung	Aufnahmeprüfung														
Grobgewichtung: Variante A Variante B	25 % 50 %	25 %	50 % 50 %														
Feingewichtung:	Deutsch, Rechnen, Realien Durchschn. letztes Zeugnis 5. Klasse und erstes Zeugnis 6. Klasse		Deutsch: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Textverständnis</td> <td>30 %</td> <td rowspan="4">} 25 %</td> </tr> <tr> <td>Formübungen</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Textaufgaben</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Rechtschreibung</td> <td>20 %</td> </tr> </table> Rechnen: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>Kopfrechnen</td> <td>33 %</td> <td rowspan="2">} 25 %</td> </tr> <tr> <td>schriftl. Rechnen</td> <td>66 %</td> </tr> </table>	Textverständnis	30 %	} 25 %	Formübungen	20 %	Textaufgaben	30 %	Rechtschreibung	20 %	Kopfrechnen	33 %	} 25 %	schriftl. Rechnen	66 %
Textverständnis	30 %	} 25 %															
Formübungen	20 %																
Textaufgaben	30 %																
Rechtschreibung	20 %																
Kopfrechnen	33 %	} 25 %															
schriftl. Rechnen	66 %																

D

Bestimmung der Selektionslimiten (Kap. 5.)

D 1

– Das Prozentrangsystem bringt eine wesentliche Verbesserung bezüglich der Zuverlässigkeit der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens – seine Einführung wird deshalb empfohlen (vgl. Kap. 5.1 – 5.4).

D 2

– Um regionalen Besonderheiten gerecht zu werden, ist es möglich, in Kantonen mit grossen Schülerzahlen anstelle von kantonalen regionale Prozentranglisten zu erstellen (vgl. Kap. 5.4).

D 3

– Zwar stellt das herkömmliche System der Noten-Limiten keine echte Alternative zum System des Prozentranges dar, hingegen wäre es denkbar, im Sinne einer vorläufigen Massnahme noch an der traditionellen Art der Limitenbestimmung festzuhalten (vgl. Kap. 5.1 – 5.4).

D 4

– Die Festlegung der Selektionslimiten ist ein bildungspolitischer Entscheid und deshalb vom Bildungspolitiker zu fällen (vgl. Kap. 5.3).

Als Richtlinien für den Entscheid können gelten:

	Prozentrangsystem	Notenwertsystem
Gymnasium	Prozentrang 80–85	Note 5,0
Sek.-schule	Prozentrang 50–55	Note 4,2

D 5

– Sowohl beim Prozentrang- wie auch beim Notensystem sind Grenzfall-Limiten festzusetzen. Übertrittsergebnisse, welche in Grenzbereichen liegen, erfordern eine zusätzliche Überprüfung der Zuweisung (vgl. Kap. 5.3.3).

D 6

– Im Prozentrangsystem umfasst der Grenzbereich – sowohl für den Übertritt an die Sekundarschule als auch für jenen an Gymnasien – ca. 4 % (vgl. Kap. 5.3.3.).

Wird das traditionelle Notensystem verwendet, kann der Grenzfallbereich je 0,2 Notenpunkte umfassen (vgl. Kap. 5.3.3).

D 7

– In Sonderfällen (Legasthenie, Fremdsprachigkeit und krasse Abweichungen in den Ergebnissen der einzelnen Selektionskriterien) ist ebenfalls eine zusätzliche Überprüfung erforderlich (vgl. Kap. 5.3.3).

D 8

– Für Abklärungen im Grenzfallbereich stehen zwei gangbare Wege offen: (vgl. Kap. 5.3.3)

1. Zuzug eines Intelligenztests als weiteres Selektionskriterium (vgl. Kap. 3.5.1 und 3.3.3).
2. Durchsicht und Überprüfung der Ergebnisse und Abklärungsgespräch mit dem zuständigen Lehrer der 6. Klasse. Test nur in Rekursfällen.

E

Aufnahmeprüfung (vgl. Kap. 6.)

E 1

– Für Mittel- und Sekundarschulen soll eine gemeinsame Prüfung durchgeführt werden (vgl. Kap. 6.2).

E 2

– Die Kommission empfiehlt eine Aufteilung der Aufnahmeprüfung auf vier Halbtage zu je zwei Stunden. Eine erste Prüfungsphase soll dabei auf Mitte Mai (1. und 2. Halbtage), die zweite Phase (3. und 4. Halbtage) auf Ende Mai angesetzt werden. Daraus ergibt sich das folgende mögliche Prüfungsmodell (vgl. Kap. 6.1):

Fach	1. Prüfungsphase		2. Prüfungsphase		Total Std.
	1. Halbtag	2. Halbtag	3. Halbtag	4. Halbtag	
Deutsch 1 Deutsch 2 Deutsch 3 Deutsch 4	2 Std.		1 Std.	1 Std. ½ Std.	2 1 1 ½
Rechnen 1 Rechnen 2 Rechnen 3		2 Std.	1 Std.	½ Std.	½ 1 2
Total Stunden	2 Std.	2 Std.	2 Std.	2 Std.	8

E 3

- Die Prüfung soll in zwei äquivalenten Parallelformen (Aufgabensammlung A und B) durchgeführt werden (vgl. Kap. 6.1).

E 4

- Die Prüfungszeiten sollen jeweils von 08.00–10.00 Uhr angesetzt werden (vgl. Kap. 6.1).

E 5

- Die Aufnahmeprüfung wird im Klassenzimmer der 6. Klasse durchgeführt (regionale Abweichungen sind unvermeidlich). Der Sechstklasslehrer ist Prüfungsleiter, ein Sekundarlehrer ist Aufsichtsperson. Für die Beaufsichtigung und Auswertung der Prüfung können weitere Lehrkräfte beigezogen werden (vgl. Kap. 6.2).

E 6

- Die Korrektur der Prüfung geschieht grundsätzlich durch die Sechstklass- und Sekundarlehrer (vgl. Kap. 6.2).

E 7

- Eine Übertrittskommission, in der die Primar- wie alle Abnehmerschulen (Real-, Sekundar- und Mittelschulen) angemessen vertreten sind, ist für die Bereitstellung der Prüfungsunterlagen und für die Festlegung des Prüfungsablaufs zuständig (vgl. Kap. 6.2).

E 8

- Für erkrankte Schüler wird eine Nachprüfung organisiert (vgl. Kap. 6.2).

E 9

- Um die Organisation der künftigen Mittelschulklassen rechtzeitig vornehmen zu können, haben sich die Mittelschulanwärter vor der Aufnahmeprüfung anzumelden (vgl. Kap. 6.2.2).

E 10

- Die korrigierten Prüfungsarbeiten der Mittelschulanwärter, welche die Aufnahmebedingungen erfüllt haben, sind der Mittelschule zuzustellen (vgl. Kap. 6.2.2).

F

Korrigierbarkeit des Selektionsentscheides (vgl. Kap. 7.)

F 1

- Der Schüler, der sämtliche Bedingungen

des neuen Selektionsverfahrens erfüllt hat, ist berechtigt, mindestens ein Jahr an der neuen Schulstufe zu verbleiben. Für das weitere Vorgehen sind die kantonalen Pro- und Remotionsordnungen massgebend. Die Kommission empfiehlt jedoch, dass eine Rückversetzung während des Schuljahres nur gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologen vorgenommen wird (vgl. Kap. 7.1).

F 2

Für den Übertritt von der Real- in die Sekundarschule wird eine langfristige Lösung und eine Übergangslösung empfohlen:

a) langfristige Lösung

F 3

- Es sollen regionale Übergangsklassen geschaffen werden, die dem guten Realschüler auf Empfehlung des Reallehrers einen prüfungsfreien Übertritt nach der 1. Realklasse in die Sekundarschule ermöglichen (vgl. Kap. 7.2.2).

b) Übergangslösung

F 4

- Der Realschüler hat die gleiche Aufnahmeprüfung wie der Sechstklässler zu bestehen. Gewichtung 50 %.

F 5

- Es sollen die Noten des 2. Semesters der 6. Klasse und diejenigen des 1. Semesters der 1. Realklasse zusammen mit 25 % ins Selektionsverfahren einbezogen werden.

F 6

- Unter Berücksichtigung der für die Sekundarschule massgebenden Fächer soll der gleiche Schülerbeurteilungsbogen wie für Sechstklässler verwendet werden. Er wird mit 25 % gewichtet (vgl. Kap. 7.2.2).

F 7

- Als zusätzliche flankierende Massnahme wird die Schaffung von Stützkursen empfohlen, die nicht eine blosse Repetition des Sechstklass-Stoffes bieten und damit nur auf die Prüfung vorbereiten (vgl. Kap. 7.2.2).

F 8

- Die freiwillige Repetition der 6. Klasse soll in Ausnahmefällen möglich sein, wenn sie vom SPD empfohlen wird.

Die Frage der Anrechnung des Schuljahres ist Sache der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung.

G Rahmenbedingungen für das Übertrittsverfahren (vgl. Kap. 8.)

– Das Übertrittsverfahren macht die folgenden flankierenden Massnahmen erforderlich:

G 1
1. *Obligatorium für die Durchführung von Standardarbeiten in den Kernfächern Deutsch und Rechnen (vgl. Kap. 8.1).*

G 2
2. *Rahmenlehrpläne für die Oberstufe (Orientierungsstufe) (vgl. Kap. 8.2).*

G 3
3. *Integration des Übertrittsverfahrens in die Lehrgänge der Lehrer-Grundausbildung und -Fortbildung (vgl. Kap. 8.3).*

G 4
4. *Information von Eltern, Schülern und Öffentlichkeit (vgl. Kap. 8.4).*

G 5
5. *Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Abklärung der Güte des Verfahrens durch den Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) (vgl. Kap. 8.5).*

10. Wörterverzeichnis

Die wichtigsten, im Text enthaltenen Fachausdrücke sollen im folgenden kurz erklärt werden:

Determinismus

Nichts ist zufällig, alles ist Wirkung bestimmter Ursachen. Beispiel: Schulerfolg ist die direkte Auswirkung von «Intelligenz» (deterministischer Ansatz).

Empirie, empirisch

Erfahrung, erfahrungswissenschaftlich. Empirisch verfahren jene Wissenschaften, die sich auf Erfahrung, besonders auf Beobachtung, Messung und Experiment gründen.

Hofeffekt (Haloeffekt)

bezeichnet die Tendenz eines Beurteilers, sich bei der Abgabe eines Urteils über eine Persönlichkeitseigenschaft einer Person vom Gesamteindruck dieser Person oder einem ihrer besonders auffälligen Merkmale leiten zu lassen.

Intelligenztest

Messverfahren zur Erfassung bestimmter globaler und/oder spezifischer intellektueller Fähigkeiten.

Korrelation

Enge des Zusammenhangs zwischen zwei Variablen, ausgedrückt durch den *Korrelationskoeffizienten* (r).

Objektivität

Unter Objektivität versteht man den Grad, in dem die Ergebnisse eines Tests (in unserem Falle eines Übertrittsverfahrens) unabhängig vom Untersucher (Lehrer) sind.

Prädiktoren

Variablen oder Bedingungen, die die Vorhersage irgendwelcher bestimmter Effekte (in unserem Falle des Schulerfolges) gestatten.

Projektion

Hinausverlegen von unbewussten Impulsen in die Umgebung, meist in Personen. Das Ich nimmt diese eigenen, unterdrückten Impulse in diesen Personen wahr und bekämpft sie, resp. versucht sie zu beseitigen.

Pygmalioneffekt

Pygmalioneffekt bezeichnet das Phänomen der Auswirkung von Erwartungen im Sinne von sich selbst erfüllenden Prophezeiungen.

Validität (Gültigkeit)

Unter Validität versteht man den Grad der Genauigkeit, mit dem ein Test (in unserem Falle das gesamte Übertrittsverfahren oder einzelne Prädiktoren) das misst, was er zu messen vorgibt (z. B. Schulerfolg). Die *prognostische* Validität bezeichnet das Ausmass der Gültigkeit der Vorhersage eines bestimmten Ereignisses (z. B. Schulerfolg).

11. Literaturverzeichnis

- Faerber, H. R.: Sind Tests für die Übertrittsauslese brauchbar? «schweizer schule» Nr. 14/15, 1975, S. 520–524.
- Flammer, A.: Zur Definition der Notenskala. Psychologie, 30, 1971, S. 204–218.
- Flammer, A.: Wechselwirkung zwischen Schülermerkmal und Unterrichtsmethode. Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie. 5, 1973, S. 130–147.
- Hüppi, C.: Erfahrungen mit einem neuen Übertrittsverfahren im Kanton Zug. «schweizer schule» 14/15, 1975, S. 528–539.
- Hürsch, L. / Aebi, H. J.: Analyse von Aufnahmeverfahren, Bericht 1: Stadt Bern. Bern: Psychologisches Institut der Universität Bern, polykop., 1976.
- Ingenkamp, K. (Hrsg.): Untersuchungen zur Übergangsauslese. Theorie und Praxis der Schulpsychologie Bd. VIII. Beltz, Weinheim 1968.
- Ingenkamp, K. H.: Pädagogische Diagnostik. Beltz, Weinheim 1975.
- Mitteilungsblatt des Erziehungsdepartements des Kantons Luzern Nr. 6, 1975.
- Pidgeon, D. A.: Pädagogische Forschung in England und Wales. Lemberg, E. (Hrsg.): Das Bildungswesen als Gegenstand der Forschung. Heidelberg, 1963, S. 208–216.

- Schellhammer, E.: Leistungsbeurteilung und Selektion in der Volksschule. Dissertation, Zürich 1975.
- Schröder, H.: Leistungsmessung und Schülerbeurteilung. Klett, Stuttgart 1974.
- Sulser, Ch.: Bericht über das Aufnahmeverfahren im Fürstentum Liechtenstein. «schweizer schule» 24, 1975, S. 925–928.
- Trier, U. P.: Zur Frage der Auslese für die Mittelschule. Bericht für den Erziehungsrat des Kantons Zürich. Zürich 1964.
- Trier, U. P.: Über die Validität der Aussage von Primarschulzeugnissen und Aufnahmeprüfungen. Schweizerische Lehrerzeitung 112, 1967, S. 1461–1466.
- Trier, U. P.: Die Problematik von Entscheidungsgrundlagen beim Übertritt von der Primar- in die weiterführenden Schulen. «schweizer schule» 22, 1974, S. 999–1003.
- Willi, Hildegard: Selektion für die Sekundarschule. Diplomarbeit aus dem Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg/Schweiz, Abteilung Angewandte Psychologie, 1971 (unveröffentlicht).
- Willi, Hildegard: Zum Aufnahmeverfahren beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule. Untersuchungsbericht. Baldegg 1973, polykopiert.

Mitglieder der Kommission SELEKTION

Schaffhuser Gottfried (Vorsitz), kantonaler Schulinspektor, 6030 Ebikon
Sr. Willi Hildegard, Seminarlehrerin, 6283 Baldegg
Blum Leopold, Prorektor, 6208 Oberkirch
Bossart Franz, Prorektor, 6005 Luzern
Guntern Ferdinand, päd. Mitarbeiter, ED/SZ, 6403 Küssnacht
Hüppi Claudio, Dr., päd. Mitarbeiter, Erziehungs-

direktion, 6331 Unterhünenberg
Marty Jost, kantonaler Schulinspektor, 6499 Bauen
Rickenbacher Iwan, Seminardirektor, 6432 Rickenbach (bis April 1976)
Stengele Max, kantonaler Schulinspektor, 6374 Buochs (ab Juni 1976)
Tuor Anton, Sekundarlehrer, 6374 Buochs (bis Juni 1976)
Wieland Arthur, kantonaler Schulinspektor, 6060 Sarnen

Beigezogene Fachexperten:

Eder Otto, Schulpsychologe, 6002 Luzern
Glinz Hans, Prof., 51 Aachen 1
Häfeli Hugo, päd. Mitarbeiter, Erziehungsdirektion, 8090 Zürich
Jost Dominik, Seminarlehrer, 6010 Kriens
Ruch Kurt, Kantonsschullehrer, 6345 Neuheim
Schläpfer Robert, Dr., Lektor, 4452 Itingen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Bärtschi Ernst, lic. phil., ZBS,
Guggistrasse 7, 6005 Luzern

LEITFADEN FÜR DIE VERNEHMLASSUNG

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht «Selektion für die Oberstufe» geht zur Vernehmlassung an die Kantone. Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden einerseits durch die Kantone selbst, andererseits – unter zusammenfassender regionaler Optik – durch den Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) ausgewertet. Die regionale Auswertung bildet die Grundlage für die Empfehlungen der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (IEDK) zuhanden der Kantone.

Die kantonalen Reglemente wiederum werden erlassen aufgrund

- des Kommissionsberichtes
- der Ergebnisse der kantonalen Vernehmlassung
- der bereinigten Empfehlungen der IEDK.

Die Organisation der kantonsinternen Vernehmlassung ist Sache der kantonalen Erziehungsbehörde.

Die Vernehmlassung verfolgt ein doppeltes Ziel: zum einen soll sie den Behörden weitere Entscheidungsgrundlagen liefern, zum andern gibt sie den Lehrern, Behörden und Eltern Gelegenheit zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Fragenkomplex «Schülerbeurteilung» und «Selektion».

2. Allgemeine Fragen an die Teilnehmer in der Vernehmlassung

In Ihrer Argumentation bzw. Meinungsabgabe zum Gesamtbericht oder zu Bericht-Teilen bitten wir Sie, jeweils die folgenden Fragen mit zu beantworten:

1. *Befürworten Sie die vorliegenden Empfehlungen resp. lehnen Sie sie ab oder schlagen Sie Änderungen von Empfehlungen vor? (Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme.)*
2. *Welches ist die Bedeutung (Wichtigkeit, Wertbarkeit) des Berichtes bzw. des besprochenen Teils für Sie, für Ihre Institution oder Organisation?*
3. *Ist die Argumentation im Bericht verständlich (klar, eindeutig)?*
4. *Ist die Argumentation im Bericht vollständig bzw. ausreichend differenziert? Fehlen wichtige Argumente und Gesichtspunkte?*
5. *Welches sind hauptsächlich Schwierigkeiten, welche einer Realisierung der Empfehlung(en) entgegenstehen (Art und Ausmass der Diskrepanz zur heutigen Situation, fehlende personelle und finanzielle Voraussetzungen, ideelle Differenzen usw.)?*
6. *Welche (im Bericht genannten oder auch nicht genannten) Voraussetzungen müssten zur Rea-*

lisierung der Empfehlung(en) vordringlich gegeben sein bzw. geschaffen werden?

7. *Welche Zeit würde Ihrer Meinung nach die Realisierung der Empfehlung(en) beanspruchen?*
8. *Auf welcher institutionellen bzw. politischen Ebene (einzelne Schule am Ort, Kanton, Region, Schweiz) könnte oder müsste die betreffende Empfehlung verwirklicht werden?*

3. Die Form der Ablieferung der Stellungnahmen

Um die Freiheit und Spontaneität der Meinungsäusserung in der Vernehmlassung nicht zu beeinträchtigen, werden die Auflagen zur Form der Stellungnahmen auf ein Mindestmass beschränkt. Die folgenden zwei Auflagen sind jedoch notwendig, um eine zuverlässige Auswertung der eingehenden Stellungnahmen vornehmen zu können, und wir bitten Sie, sich genau an diese *Regeln* zu halten:

1. *Verwenden Sie die Terminologie des Expertenberichts oder aber definieren Sie abweichende Begriffe.*
2. *Versehen Sie Ihre Stellungnahme mit den folgenden Angaben:*
 - a) *Genauere Bezeichnung des Absenders mit Adresse für eventuelle Rückfragen;*
 - b) *Kurze Beschreibung des Zustandekommens der Stellungnahme (Originalbeitrag oder Synthese verschiedener eingeholter Stellungnahmen; Art und Anzahl der beteiligten Personen bzw. Instanzen; Art der durchgeführten Veranstaltungen usw.);*
 - c) *Genauere Bezeichnung der Empfehlung gemäss Numerierung in der Zusammenfassung bzw. des Kapitels im Kommissionsbericht, auf welche sich die Stellungnahme bezieht (evtl. mit Angabe der Seitenzahlen).*

Die innerkantonalen Teilnehmer der Vernehmlassung werden durch die Kantone, welche auch die Auswertung vornehmen, zur Stellungnahme eingeladen.

Regionale Organisationen sowie ausserregionale Interessenten werden gebeten, ihre Vernehmlassungsergebnisse einzusenden an

Zentralschweizerischer Beratungsdienst
für Schulfragen
Vernehmlassung «Selektion»
Guggistrasse 7
6005 Luzern

4. Einsendeschluss für die Stellungnahmen

Als Einsendeschluss für die Eingabe der Stellungnahmen wurde der

15. M Ä R Z 1977

festgesetzt.

Für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit sei Ihnen bestens gedankt.